

Hoyerswerdaer Amtsblatt



**Ämtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamske wozjewjenja a informacije města Wojerec**

Jahrgang 2008

Dienstag, den 23.12.2008

Nummer 573

| Inhalt | Seite |
|---|--------------|
| Ämtliche Bekanntmachungen / Hamske wozjewjenja | |
| Ausschuss- und Ortschaftsrats- sitzungen im Januar | 2 |
| Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen | 2 |
| Satzung der Stadt Hoyerswerda über die öffentliche Wasserversorgung | 2 |
| Satzung der Stadt Hoyerswerda über die öffentliche Abwasserbeseitigung | 7 |
| Bekanntmachung der Versorgungs- betriebe Hoyerswerda GmbH | 11 |
| Allgemeine Bedingungen der Versor- gungsbetriebe Hoyerswerda GmbH für die Entsorgung von Abwasser in der Stadt Hoyerswerda (AEB-A) | 11 |
| Ergänzende Bestimmungen zu der Ver- ordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarif- kunden (AVBWasserV) vom 20.06.1980 | 29 |
| Preisblatt für die Wasserversorgung | 36 |
| Preisblatt für die Abwasserversorgung | 39 |
| Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbe- steuer für das Kalenderjahr 2009 | 41 |
| Satzung zur Bestimmung eines örtlichen Gedenktags zur Erinnerung an die fried- liche Revolution des Jahres 1989 | 42 |

| | |
|---|----|
| Öffentliche Ausschreibung - § 17 Nr. 1 VOB/A | 43 |
| Auslegung Beteiligungsbericht 2007 | 45 |
| Öffentliche Bekanntmachung zu Gruppenauskünften an Parteien und Wählergruppen zur Europa- und Kommunalwahl 2009 | 45 |
| Teileinziehung Pforzheimer Platz | 46 |
| Bekanntmachung der SEH mbH zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2007 | 48 |
| Bekanntmachung über die Auslegung der Entwürfe von Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes „Elstertal“ für das Haushaltsjahr 2009 | 48 |
| Bergrechtliches Planfeststellungsver- fahren für das Vorhaben „Erweiterung/ Änderung Steinbruch Schwarzkollm/ Steinberg“, der Firma Natursteinwerke Weiland GmbH, 02977 Hoyerswerda | 49 |
| Informationen / Informacije | |
| Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Hoyerswerda lädt zum Gespräch am Kamin | 50 |
| Ein Jahr Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE) im Lausitzer Seenland | 50 |
| Kolumne des Oberbürgermeisters | 51 |
| Weihnachtsgrüße des Oberbürgermeisters | 52 |

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Ausschuss- und Ortschaftsratssitzungen im Januar 2009

| | |
|-----------------------|--|
| Verwaltungsausschuss | 05.01.2009 17.00 Uhr Montag! Léon-Foucault- Gymnasium, Aula Str. des Frieden 25/26 |
| Technischer Ausschuss | 07.01.2009 17.00 Uhr Léon-Foucault- Gymnasium, Aula Str. des Frieden 25/26 |
| Jugendstadtrat | 12.01.2009 16.00 Uhr Léon-Foucault- Gymnasium, Aula Str. des Frieden 25/26 |
| OR Bröthen/Michalken | 05.01.2009 18.00 Uhr Bürgerhaus, Schäferweg 3 Bröthen/Michalken |
| OR Knappenrode | 13.01.2009 18.30 Uhr Vereinszimmer des |

Kulturhauses
Knappenrode

| | |
|------------------|---|
| OR Schwarzkollm | 20.01.2008 19.00 Uhr Frentzelhaus, Kubitzberg 1 Schwarzkollm |
| OR Zeißig | 22.01.2009 18.00 Uhr Feuerwehrgebäude, Dorfaue 6a Zeißig |
| OR Dörghenhausen | 10.12.2008 19.00 Uhr Gemeindesaal Dörghenhausen |

Die Tagesordnungen der Ausschusssitzungen entnehmen Sie bitte den Aushängen an der Bekanntmachungstafel im Neuen Rathaus, S.-G.-Frentzel-Str. 1.

Die Tagesordnungen der Ortschaftsratssitzungen entnehmen Sie bitte den Aushängen an der Bekanntmachungstafel im Neuen Rathaus, S.-G.-Frentzel-Straße 1 und an den Bekanntmachungstafeln der jeweiligen Ortschaft.

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 44. (ordentlichen) Sitzung des Technischen Ausschusses am 03.12.2008 gefassten Beschlüsse

Der Technische Ausschuss beschloss den Auftrag zur Grünflächenpflege und der Grabaushubarbeiten auf den Friedhöfen der Stadt Hoyerswerda ab dem 01.01.2009 bis 31.12.2010 nach einer öffentlichen Ausschreibung an die Firma Landschaftsbau & -pflege E. Sommer aus Königswartha zu vergeben.

Beschluss-Nr. 0898-I-08/107/TA/44.

Der Technische Ausschuss beschloss die Bauleistung für das Bauvorhaben „Förderzentrum für Körperbehinderte in Hoyerswerda, 4. Bauabschnitt, Sport- und Badebereich“ Los 410 – Tischlerarbeiten innen wird an die Firma Tischlerei Gröscho GmbH, Klittener Straße 8/9, 02906 Klitten zu einer geprüften Angebotssumme von 75.005,28 EUR vergeben.

Beschluss-Nr. 0919-III-08/108/TA/44.

Satzung der Stadt Hoyerswerda über die öffentliche Wasserversorgung

Auf der Grundlage von § 57 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 18.10.2004 (SächsGVBl. S.482), rechtsbereinigt mit Stand vom 01.08.2008 und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung 18.03.2002 (SächsGVBl. S. 55, 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 01.08.2008 hat der

Stadtrat der Stadt Hoyerswerda am 16.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Stadt Hoyerswerda (nachfolgend Stadt genannt) obliegt die Pflicht, in ihrem Gebiet die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen ausreichend mit Trinkwasser zu versorgen. Die Wasserversorgung wird über die

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

öffentliche Wasserversorgungsanlage durch die Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH (nachfolgend VBH genannt) durchgeführt.

- (2) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung erfolgt nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750) und den Ergänzenden Bestimmungen der VBH zur AVBWasserV sowie dem Preisblatt in der jeweils gültigen Fassung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge, die zwischen den VBH und den Anschlussnehmern abgeschlossen werden. Die VBH sind berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Anschlussnehmern abzuschließen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten die Anschlussnehmer, die zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen und alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.
- (3) Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen haben den Zweck, die im Stadtgebiet angeschlossenen Grundstücke mit Trinkwasser zu versorgen. Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind insbesondere das öffentliche Verteilnetz, Hochbehälter und Pumpwerke. Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehören auch die Hausanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze. Über die technische Herstellung und Änderung der Anlagen sowie deren Art und Umfang entscheiden die VBH.

- (4) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers (Kundenanlage). Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hauptabsperrvorrichtung ist das in Fließrichtung des Wassers vor der Messeinrichtung angeordnete Absperrventil. Kundenanlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Versorgungsanlagen.
- (5) Die Kundenanlage stellen alle Wasserleitungen und sonstige Wasserverbrauchseinrichtungen nach der Hauptabsperrvorrichtung (außer Wasserzähleinrichtung) dar.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 1) eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe des § 57 Abs. 1 SächsWG und dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht nach Absatz 1 gilt auch für die sonstigen Wasserabnehmer.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Wasserabnehmer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (4) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Dies gilt auch für die Fälle des § 57 Abs. 2 Nr. 3 SächsWG.
- (5) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 3 und 4, sofern der Anschlussnehmer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten. Einzelheiten, insbe-

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

sondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch Vereinbarung geregelt.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen öffentlichen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg, ein öffentlich-rechtlich gesichertes Leitungsrecht oder dadurch haben, dass für das dazwischen liegende Grundstück Eigentümeridentität besteht. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baus ausgeführt sein.
- (2) Anschlussnehmer, deren Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist Niederschlagswasser und Brunnenwasser zur Gartenbewässerung. Die Bestimmungen des SächsWG bleiben unberührt.
- (3) Die Anschluss- und Benutzungspflichten nach den Absätzen 1 und 2 treffen auch die sonstigen Wasserabnehmer.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist der nach § 4 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Versorgung mit Trinkwasser nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Die Befreiung vom Anschlusszwang umfasst auch die Befreiung vom Benutzungszwang.

- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung ist der nach § 4 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als im Rahmen des wirtschaftlich zumutbaren der Bezug auf den vom Verpflichteten gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf beschränkt werden kann. Der Wasserbedarf im Übrigen ist aus der öffentlichen Wasserversorgung zu decken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung gem. Abs. 1 und 2 ist unter Angabe der Gründe bei den VBH oder der Stadt schriftlich einzureichen. Die Befreiung wird durch die Stadt erteilt und kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Die erforderlichen Nachweise hat der Verpflichtete auf eigene Kosten beizubringen.

§ 6

Eigengewinnungsanlagen

Der Grundstückseigentümer hat den VBH vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage (z. B. Brunnen/Brauchwasseranlagen) Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner eigenen Anlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz ausgehen.

§ 7

Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte den VBH als Erfüllungsgehilfin der Stadt den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen.
- (2) Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Bestellung, Veräußerung und Löschung von Erbbaurechten und anderen dinglichen Rechten entsprechend.

§ 8

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasser-

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

versorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadt verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Stadt dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Stadt hat den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Stadt oder, wenn dieser feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmer mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 9

Anordnungsbefugnis, Haftung der Wasserabnehmer

- (1) Die Stadt kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Sie kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Wasserversorgungsanlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Wasserversorgungsanlagen wiederherzustellen.
- (2) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung, der AVBWasserV und den Ergänzenden Bestimmungen der VBH zur AVBWasserV zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen.
- (3) Der Ersatzpflichtige hat die Stadt und die VBH von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Anschlussnehmer als Gesamtschuldner.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

§ 10

Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.3.1994 (BGBl. I, S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.04.2006 (BGBl. I S. 866), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung nicht nachkommt (§ 4);
 - b) gegen den Benutzungszwang verstößt (§ 4);
 - c) seine Mitteilungspflicht gemäß § 6 dieser Satzung verletzt.
- (2) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

§ 12

Übergangsbestimmungen

Soweit nach dem bisherigem Recht Abgabenansprüche entstanden sind, gelten die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben. Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eingeleitete Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hoyerswerda über die öffentliche Wasserversorgung vom 15.04.2003 (mit allen Änderungen) außer Kraft.

Hoyerswerda, den 17.12.2008

Skora
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, den 17.12.2008

Skora
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Satzung der Stadt Hoyerswerda über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Auf der Grundlage von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 18.10.2004 (SächsGVBl. S.482), rechtsbereinigt mit Stand vom 01.08.2008 und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung 18.03.2002 (SächsGVBl. S. 55, 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 01.08.2008 hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda am 16.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Diese Satzung gilt in dem im Gebiet der Stadt Hoyerswerda (Stadt) belegenen Einzugsgebiet der Kläranlage Hoyerswerda (Satzungsgebiet). Das Einzugsgebiet der Kläranlage Hoyerswerda umfasst im Gebiet der Stadt
- a) die Stadt Hoyerswerda außer der Gemarkung Schwarzkollm und Flur 1 der Gemarkung Forst Neida,
 - b) von der Gemarkung Schwarzkollm das Wohngebiet „Am Wiesengrund“ entsprechend dem Bebauungsplan vom 19. November 1993 sowie die Flurstücke 40, 41/2, 41/3, 41/4, 42, 43, 44, 46, 47, 48, 50, 51/2 und 51/3 der Flur 1 sowie das Flurstück 30 der Flur 2.
- (2) Die Stadt Hoyerswerda (nachfolgend Stadt genannt) betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als jeweils getrennte öffentliche Einrichtungen
- a) zur Entsorgung von Schmutzwasser,
 - b) zur Entsorgung von Niederschlagswasser,
 - c) zur Entsorgung des Inhalts aus abflusslosen Gruben und
 - d) zur Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.
- (3) Als angefallen gilt Abwasser, das
- über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
 - in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
 - zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.
- (5) Die Stadt lässt die Aufgabe durch die Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH (nachfolgend VBH genannt) als Konzessionärin durchführen. Die VBH führen die Abwasserbeseitigung aufgrund eines privatrechtlichen Entsorgungsvertrages durch, der zwischen den VBH und den Grundstückseigentümern/Kunden abgeschlossen wird. Die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen und der Anschluss an die öffentliche Einrichtung erfolgt nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser der VBH (AEB-A) und dem Preisblatt in der jeweils gültigen Fassung. Die VBH sind berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Anschlussnehmern abzuschließen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Satzungsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle).
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbe-

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

sondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte, Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

- (4) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder über eine abflusslose Grube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt. Die nicht unter Satz 1 fallenden entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung und nach Maßgabe der AEB-A berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 63 Abs. 5 und 6 SächsWG zu überlassen, soweit die Stadt zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten

ist.

- (5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete der Stadt oder dem von ihr beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.
- (6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen Vertrag mit den VBH geregelt.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 5

Stillegung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen

Dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.

§ 6

Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte den VBH

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

als Erfüllungsgehilfin der Stadt anzuzeigen:

1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist,
3. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird,
4. die versiegelte Grundstücksfläche, sobald die Stadt bzw. die VBH den Grundstückseigentümer dazu auffordert.

- (2) Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.

§ 7 Haftung der Stadt

- (1) Für Schäden, die ein Anschlussnehmer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Abwasserbeseitigung erleidet, haftet die Stadt aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlussnehmers, es sei denn, dass der Schaden von den Stadt oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt verursacht worden ist.
- (2) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkniederschlag, Schneeschmelze, durch Hemmungen im Wasserablauf oder durch rechtswidrige Eingriffe Dritter hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

- (3) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche eines Anschlussnehmers anzuwenden, die dieser gegen ein für die Stadt tätiges drittes Abwasserentsorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend macht. Die Stadt ist verpflichtet, dem Anschlussnehmer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind und von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (4) Der Anschlussnehmer hat den Schaden unverzüglich der Stadt oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

- (5) Für Schäden, die der Stadt entstehen, gilt:
1. Für alle Schäden und Folgeschäden an den Anlagen der Stadt, die infolge von Verstößen gegen Benutzerpflichten entstehen, haftet der Anschlussnehmer, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch Dritte ein Verschulden trifft. Dritte in diesem Sinne sind Personen, denen der Anschlussnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund, Einwirkungen auf seine Grundstücksentwässerungsanlagen oder die Anlagen der Stadt ermöglicht, insbesondere Angehörige, Angestellte, Besucher, Mieter, beauftragte Handwerker u. a.
 2. Der Anschlussnehmer haftet auch ohne Verschulden für alle Schäden und Folgeschäden, die der Stadt oder Dritten dadurch entstehen, dass von seinem Grundstück aus die in § 6 genannten Stoffe in die Abwasserbeseitigungsanlagen gelangen.
 3. Der Anschlussnehmer hat der Stadt alle Aufwendungen für die Ermittlung verbotener Einleitungen zu erstatten, wenn solche festgestellt werden.

- (6) Der Anschlussnehmer hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, soweit die Stadt nicht entsprechend Abs. 1 haftet.

§ 8 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- (1) Die Stadt kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

herbeigeführt worden oder entstanden sind. Sie kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.

- (3) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 9

Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.3.1994 (BGBl. I, S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.04.2006 (BGBl. I S. 866), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht an die Abwasserbeseitigungseinrichtung anschließt,
 - b) § 4 Abs. 2 und Abs. 4 das Abwasser nicht den VBH überlässt,
 - c) § 4 Abs. 3 und Abs. 4 den Klärschlamm und/oder den Inhalt aus dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß durch die VBH entsorgen lässt,

- d) § 5 der Verpflichtung zur Stilllegung der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nachkommt,
- e) § 6 seinen Anzeigepflichten und Auskunftspflichten nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

- (2) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

§ 11

Abwasserentsorgungsbedingungen

Der Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Entsorgung des Abwassers bestimmen sich im übrigen nach den Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser in der Stadt Hoyerswerda (AEB-A) sowie den Preisen für die Abwasserbeseitigung der VBH in der jeweils gültigen Fassung. Die VBH sind berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Kunden abzuschließen.

§ 12

Übergangsbestimmungen

Soweit nach dem bisherigem Recht Abgabensprüche entstanden sind, gelten die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben. Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eingeleitete Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Hoyerswerda vom 25.04.2006 (mit allen Änderungen) außer Kraft.

Hoyerswerda, den 17.12.2008

Skora
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, den 17.12.2008

Skora
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH

Sehr geehrte Bürger von Hoyerswerda,

der Stadtrat von Hoyerswerda hat in seiner Sitzung am 16.12.2008 beschlossen, die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung weiterhin durch die Versorgungsbetriebe

Hoyerswerda GmbH (VBH), künftig aber auf der Grundlage privatrechtlicher Entgeltbeziehungen zwischen den Anschlussnehmern und den VBH durchführen zu lassen.

Die privatrechtliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung erfolgt auf der Grundlage der AVBWasserV und der nachfolgend veröffentlichten Vertragsbedingungen und Preisblätter.

Allgemeine Bedingungen der Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH für die Entsorgung von Abwasser in der Stadt Hoyerswerda (AEB-A)

- | | |
|-----|--|
| § 1 | Vertragsverhältnis/Geltungsbereich |
| § 2 | Begriffsbestimmungen |
| § 3 | Vertragspartner, Anschlussnehmer |
| § 4 | Vertragsschluss |
| § 5 | Übergabe und Änderung der Abwasserentsorgungsbedingungen |
| § 6 | Abwassereinleitungen |
| § 7 | Vorbehandlungsanlage/Indirekteinleiter |
| § 8 | Untersuchung des Abwassers |

- | | |
|------|--|
| § 9 | Entwässerungsantrag und Zustimmung der VBH |
| § 10 | Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen |
| § 11 | Haftung |
| § 12 | Baukostenzuschuss |
| § 13 | Grundstücksanschluss |
| § 14 | Grundstücksentwässerungsanlage |
| § 15 | Rückstau/Hebeanlage |
| § 16 | Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben |
| § 17 | Zutrittsrecht/Grundstücksbenutzung |
| § 18 | Auskunfts- und Anzeigepflichten |
| § 19 | Technische Anschlussbedingungen |
| § 20 | Entgelterhebung |

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

- § 21 Entgelterhebung für die zentrale Schmutzwasserentsorgung
- § 22 Entgelterhebung für die Niederschlagswasserentsorgung
- § 23 Entgelterhebung für die dezentrale Entsorgung
- § 24 Abschlagszahlungen und Abrechnung
- § 25 Zahlung, Verzug
- § 26 Vorauszahlungen
- § 27 Sicherheitsleistung
- § 28 Zahlungsverweigerung
- § 29 Aufrechnung
- § 30 Datenschutz
- § 31 Verweigerung der Abwasserbeseitigung
- § 32 Vertragsstrafe
- § 33 Gerichtsstand
- Anlage Grenzwerte

§ 1 Vertragsverhältnis/Geltungsbereich

- (1) Die Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH (nachfolgend VBH genannt) führen die Abwasserbeseitigung auf der Grundlage eines privatrechtlichen Abwasserbeseitigungsvertrags durch.
- (2) Für die Abwasserbeseitigung in der Stadt gelten die nachfolgenden Abwasserentsorgungsbedingungen.
- (3) Die Abwasserentsorgungsbedingungen gelten für alle Anschlussnehmer, die nach der Satzung der Stadt Hoyerswerda über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung unterliegen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen richten sich nach § 2 der Satzung der Stadt Hoyerswerda über die öffentliche Abwasserbeseitigung. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers.

§ 3 Vertragspartner, Anschlussnehmer

- (1) Die VBH schließen den Abwasserbeseitigungsvertrag in der Regel mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks (Anschlussnehmer) ab; sie können in besonderen Ausnahmefällen den Vertrag mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Erbbauberechtigter, Nießbraucher und Pächter des Grundstücks abschließen.

- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Abwasserbeseitigungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den VBH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der VBH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

- (3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandeigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

- (4) Wohnt der Anschlussnehmer nicht im Inland, so hat er den VBH einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

- (5) In den Fällen der Abs. 2, 3 und 4 ist der Anschlussnehmer verpflichtet, einen Wechsel des Bevollmächtigten den VBH unverzüglich anzuzeigen.

- (6) Tritt anstelle der VBH ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Unternehmenswechsel ist öffentlich bekannt zu geben.

§ 4 Vertragsschluss

- (1) Der Abwasserbeseitigungsvertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Der Vertrag kommt durch die Stellung des Antrages auf Entsorgung durch den Anschlussnehmer und dessen Annahme durch die VBH oder durch die Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungsanlagen und schriftlicher Bestätigung durch die VBH zustande. Kommt der Abwasserbeseitigungsvertrag durch die Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungsanlagen zustande, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, dies den VBH unverzüglich mitzuteilen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt zu den für

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

gleichartige Vertragsverhältnisse geltenden Bedingungen und Preisen der VBH.

- (2) Änderungen der Abwasserentsorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörenden Preise, sofern sie nicht dem Anschlussnehmer im Einzelfall mitgeteilt werden.
- (3) Übernimmt ein neuer Anschlussnehmer eine bestehende Anlage, sind der bisherige und der neue Anschlussnehmer verpflichtet, den VBH den Zeitpunkt der Übergabe, ihre Anschriften und den Zählerstand bzw. die Zählerstände des Wasserzählers bzw. der Wasserzähler mitzuteilen. Aufgrund dieser Mitteilung endet der Vertrag mit dem bisherigen Anschlussnehmer sofern sich die genehmigten oder vertraglich vereinbarten Bedingungen nicht ändern. Kommen die Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht nach, sind beide gegenüber den VBH für die Verbindlichkeit als Gesamtschuldner verantwortlich.
- (4) Der Abwasserbeseitigungsvertrag kann mit einer Frist von vier Wochen auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, wenn für das Grundstück kein Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der Satzung der Stadt Hoyerswerda über die öffentliche Abwasserbeseitigung besteht.

§ 5 Übergabe und Änderung der Abwasserentsorgungsbedingungen

- (1) Die VBH sind verpflichtet, jedem neuen Anschlussnehmer bei Vertragsabschluss nach § 3 Abs. 1 sowie den übrigen Anschlussnehmern auf Verlangen die dem Abwasserbeseitigungsvertrag zugrundeliegenden Abwasserentsorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen unentgeltlich auszuhandigen.
- (2) Die Abwasserentsorgungsbedingungen können durch die VBH mit Wirkung für alle Anschlussnehmer geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen werden mit ihrer Bekanntmachung wirksam.

§ 6 Abwassereinleitungen

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der Abwasserbeseitigungsanlagen angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren

oder gefährden können oder die den in Abwasserbeseitigungsanlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

Insbesondere sind ausgeschlossen:

- a) Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Abwasserbeseitigungsanlagen führen können (z. B. Kehrlicht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle);
 - b) Feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergleichen), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
 - c) Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltung, Silosickersaft und Molke;
 - d) Faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 - e) Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 - f) Farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
- (2) Die VBH können im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlagen erforderlich ist.
 - (3) In die Abwasserbeseitigungsanlagen darf nicht Abwasser eingeleitet werden, dessen Beschaffenheit und Inhaltsstoffe den Grenzwerten der **Anlage** dieser AEB-A nicht entspricht.
 - (4) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nicht eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.08.1989 (insbesondere § 45 Abs. 3) nicht entspricht.
 - (5) Wenn Stoffe im Sinne der Abs. 1 bis 5 in die Abwasserbeseitigungsanlagen gelangen, hat der Anschlussnehmer die VBH sofort zu verständigen. Wenn sich Menge und Beschaffenheit des Abwassers erheblich

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

verändern, hat der Anschlussnehmer dies den VBH unverzüglich anzuzeigen.

- (6) Eine Verdünnung des Abwassers zum Erreichen der Einleitwerte ist unzulässig.
- (7) Die VBH können im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (8) Die VBH können im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (9) Solange die Abwasserbeseitigungsanlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, können die VBH mit Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasserbeseitigungsanlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen (§ 138 Abs. 2 SächsWG).
- (10) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der VBH.

(11) § 63 Abs. 6 Sächs. WG bleibt unberührt.

§ 7 Indirekteinleiter/Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit höherer Konzentration als nach § 6 zulässig, bedingen den Betrieb einer Vorbehandlungsanlage. Die Genehmigungspflicht der Einleitung nach dem Sächsischen Wassergesetz bleibt unberührt. Anschlussnehmer, die Abwässer gem. Satz 1 einleiten, sind Indirekteinleiter.
- (2) Die VBH führen ein Kataster über Indirekteinleitungen.
- (3) Der Betreiber von Vorbehandlungsanlagen hat durch Eigenkontrolle zu überwachen und zu gewährleisten, dass die für die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage zugelassenen Konzentrationen nicht überschritten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen, das den VBH auf Verlangen vorzulegen ist.
- (4) Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit muss im Ablauf des Vorbehandlungsprozesses eine Möglichkeit zur Probeentnahme vorgesehen werden. Die genaue Lage des Probeentnahmepunktes ist den

VBH in geeigneter Form schriftlich mitzuteilen.

- (5) Der Betreiber einer Vorbehandlungsanlage muss eine Person bestimmen, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist. Diese Person ist den VBH schriftlich zu benennen.
- (6) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider müssen von den Anschlussnehmern entsprechend den jeweiligen Wartungsvorschriften des Herstellers und bei Bedarf entleert werden. Die VBH können die Entleerungs- und Reinigungszeiträume festsetzen. Jede Abscheideanlage ist in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu entleeren und zu reinigen.
- (7) Leitet ein Indirekteinleiter an mehreren Stellen seine Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage ein, so dürfen die zulässigen Einleitwerte an jeder Einleitungsstelle nicht überschritten werden. Die Probeentnahme ist zum Nachweis als qualifizierte Stichprobe auszuführen.
- (8) Der Indirekteinleiter hat den VBH sofort Mitteilung zu machen, wenn die Funktionsfähigkeit der Vorbehandlung gestört ist, wenn sie außer Betrieb genommen werden soll oder nicht mehr benötigt wird. Er hat regelmäßige Kontrollen der Funktionsfähigkeit der Vorbehandlungsanlagen als Eigenkontrollen durchzuführen und dies schriftlich zu dokumentieren. Vorbehandlungsanlagen mit unzureichender Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich so zu verändern, dass sie die Einhaltung der geforderten Einleitwerte gewährleisten.
- (9) Der Indirekteinleiter haftet für jeden Schaden, der durch unsachgemäßen Betrieb und Wartung der Vorbehandlungsanlagen entsteht.
- (10) Die Einbringung von Rückständen aus der Vorbehandlung in die Abwasserbeseitigungsanlage ist nicht zulässig. Das Abscheidegut ist durch einen zugelassenen Entsorgungsfachbetrieb zu entsorgen. Auf Verlangen der VBH ist der Entsorgungsnachweis zu erbringen.
- (11) Auf Grundstücken, die an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind, sind in

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.

§ 8 Eigenkontrolle und Untersuchung des Abwassers

- (1) Die VBH können verlangen, dass auf Kosten des Anschlussnehmers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die VBH können auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage gem. Abs. 1 und die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Belegs an gerechnet, aufzubewahren und der VBH auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Die VBH sind berechtigt, vom Anschlussnehmer Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist den VBH auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 6 fallen und dass das Abwasser in seiner Beschaffenheit der Vorschrift des § 6 Abs. 5 entspricht.
- (4) Die VBH haben jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht.
- (5) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Anschlussnehmer diese unverzüglich zu beseitigen. Wird durch das Untersuchungsergebnis die nicht erlaubte Einleitung von Abwasser festgestellt, hat der Anschlussnehmer die Kosten der Untersuchung zu tragen. Eine Verfolgung als Ordnungswidrigkeit bleibt hiervon unberührt.
- (6) Zur Überprüfung von Einleitungen nicht-häuslichen Abwassers werden zwischen den VBH und dem Einleiter individuelle Vereinbarungen über Art, Umfang und Turnus der Untersuchungen sowie über die Kostentragung getroffen. Die Überprüfung ist – unabhängig vom Ergebnis –

kostenpflichtig, wobei zumindest der Aufwand der Probenahme und die mit der Untersuchung verbundenen Kosten gedeckt werden sollen.

§ 9 Entwässerungsantrag und Zustimmung der VBH

- (1) Der Neuanschluss an die Abwasserbeseitigungsanlagen bedarf eines Antrags des Anschlussnehmers und der Zustimmung der VBH. Eines erneuten Antrags und der Zustimmung bedürfen Einleitungen, die in der Menge und Beschaffenheit des Abwassers wesentlich von der bisherigen Einleitung abweichen; dies ist insbesondere der Fall, wenn Grenzwerte des § 6 überschritten werden. Die Notwendigkeit weiterer Genehmigungen, z. B. durch die zuständige Untere Wasserbehörde, bleibt unberührt.
- (2) Der Antrag auf Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage muss durch den Grundstückseigentümer auf besonderem Vordruck der VBH gestellt werden. Dem Antrag sind die Beschreibung der auf dem Grundstück vorhandenen bzw. geplanten Entwässerungsanlagen mit Art und Anzahl der Schmutz- und Niederschlagswasseranschlüsse, Angaben zu den Anschlusswerten und den Abwassermengen, Angaben über die Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung des abzuleitenden Niederschlagswassers (u. a. Größe und Befestigungsart der befestigten Flächen) und ein ordnungsgemäßer Lageplan (Maßstab 1 : 500), ein Katasterplan sowie ein Kellergrundriss beizufügen. Der Lageplan muss das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden vollständig darstellen.
- (3) Die VBH können weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich sind.
- (4) Die Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planverfasser zu unterschreiben.
- (5) Die VBH können ihre Zustimmung unter Auflagen und Bedingungen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Die Zustimmung erlischt, wenn innerhalb von einem Jahr nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 1 Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Antrag für höchstens 2 Jahre verlängert werden.

§ 10 Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 4 ist der Anschlussnehmer berechtigt, gemäß des Abwasserbeseitigungsvertrages jederzeit Abwasser in die Abwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten. Dies gilt nicht, soweit und solange die VBH an der Abwasserbeseitigung durch höhere Gewalt und sonstige Umstände, deren Beseitigung nicht zugemutet werden kann, gehindert werden.
- (2) Betreiber von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen sind den Anschlussnehmer nach Abs. 1 hinsichtlich der Einleitkriterien und der Benutzungspflicht gleichgestellt.
- (3) Die Abwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die VBH haben jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (4) Die VBH haben den Anschlussnehmer bei einer nicht für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserbeseitigung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die VBH dies nicht zu vertreten haben oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 11 Haftung

- (1) Für Schäden, die ein Anschlussnehmer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Abwasserbeseitigung erleidet, haften die VBH aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlussnehmers, es sei denn, dass der Schaden von den VBH oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der VBH oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der VBH verursacht worden ist.

- (2) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkniederschlag, Schneeschmelze, durch Hemmungen im Wasserablauf oder durch rechtswidrige Eingriffe Dritter hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.
- (3) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche eines Anschlussnehmers anzuwenden, die dieser gegen ein für die VBH tätiges drittes Abwasserentsorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend macht. Die VBH sind verpflichtet, dem Anschlussnehmer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind und von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.
- (4) Der Anschlussnehmer hat den Schaden unverzüglich der VBH oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.
- (5) Für Schäden, die der VBH entstehen, gilt:
 1. Für alle Schäden und Folgeschäden an den Anlagen der VBH, die infolge von Verstößen gegen Benutzerpflichten entstehen, haftet der Anschlussnehmer, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch Dritte ein Verschulden trifft. Dritte in diesem Sinne sind Personen, denen der Anschlussnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund, Einwirkungen auf seine Grundstücksentwässerungsanlagen oder die Anlagen der VBH ermöglicht, insbesondere Angehörige, Angestellte, Besucher, Mieter, beauftragte Handwerker u.a.
 2. Der Anschlussnehmer haftet auch ohne Verschulden für alle Schäden und Folgeschäden, die den VBH oder Dritten dadurch entstehen, dass von seinem Grundstück aus die in § 6 genannten Stoffe in die Abwasserbeseitigungsanlagen gelangen.
 3. Der Anschlussnehmer hat den VBH alle Aufwendungen für die Ermittlung verbotener Einleitungen zu erstatten, wenn solche festgestellt werden.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

- (6) Der Anschlussnehmer hat die VBH von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, soweit die VBH nicht entsprechend Abs. 1 haften.

§ 12 Baukostenzuschuss

- (1) Die VBH sind berechtigt, von dem Vertragspartner bei erstmaligem Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlage einen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung oder, soweit durch den erstmaligen Anschluss veranlasst und über den Herstellungskosten liegend, die Veränderung der Abwasseranlage, an die das Grundstück angeschlossen wird, zu verlangen. Eine Baukostenzuschusspflicht besteht dann nicht, soweit für das Grundstück bereits ein Abwasserbeitrag erhoben wurde. Ausgenommen hiervon sind weitere Baukostenzuschüsse nach Abs. 12. Bei der Errechnung des Baukostenzuschusses kann der durchschnittliche Aufwand für die gesamte Abwasseranlage zugrundegelegt werden. Der Baukostenzuschuss darf 70 % der um die Kostenteile der Straßenentwässerung und Zuschüsse Dritter verminderten Kosten nicht übersteigen. Die VBH erheben von den Anschlussnehmern Baukostenzuschüsse nach dem jeweils gültigen Preisblatt.
- (2) Baukostenzuschusspflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, soweit in lit. a) und b) nichts Abweichendes geregelt ist.
- a) Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers baukostenzuschusspflichtig.
- b) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil baukostenzuschusspflichtig, entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.
- c) Mehrere Baukostenzuschusspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Maßstab für die Bemessung des Baukostenzuschusses ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche gem. Absatz 4 mit dem Nutzungsfaktor gem. Absatz 5.
- (4) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) Bei Grundstücken im Bereich des Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

- b) bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
- c) bei Grundstücken, die teilweise in den unter lit. a) und b) beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Flächen, soweit sie tatsächlich angeschlossen, bebaut oder gewerblich genutzt sind und ihre grundbuchmäßige Abschreibung nach baurechtlichen Vorschriften ohne Übernahme einer Baulast zulässig wäre;
- d) bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund lit. b) baukostenzuschusspflichtig sind, die Flächen, soweit sie tatsächlich angeschlossen, bebaut oder gewerblich genutzt sind und ihre grundbuchmäßige Abschreibung nach baurechtlichen Vorschriften ohne Übernahme einer Baulast zulässig wäre;

Bei der Flächenermittlung gem. lit. a) und b) bleiben die Teilflächen unberücksichtigt, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden können, soweit sie nicht tatsächlich angeschlossen, bebaut oder gewerblich genutzt sind und ihre grundbuchmäßige Abschreibung nach baurechtlichen Vorschriften ohne Übernahme einer Baulast zulässig wäre.

- (5) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Abwasserbeseitigungsanlagen vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 SächsBO.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

- (6) Der Nutzungsfaktor beträgt im einzelnen:
1. In den Fällen des Absatz 10 lit. b) und Absatz 11 lit. d) i. V. m. Absatz 10 lit. b) 0,2
 2. In den Fällen des Absatz 10 lit. c) und Absatz 11 lit. d) i. V. m. Absatz 10 lit. c) 0,5
 3. bei 1-geschossiger Bebaubarkeit 1,0
 4. bei 2-geschossiger Bebaubarkeit 1,5
 5. bei 3-geschossiger Bebaubarkeit 2,0
 6. bei 4-geschossiger Bebaubarkeit 2,5
 7. bei 5-geschossiger Bebaubarkeit 3,0
 8. bei 6-geschossiger Bebaubarkeit 3,5
 9. bei 7-geschossiger Bebaubarkeit 4,0
 10. bei 8-geschossiger Bebaubarkeit 4,5
 11. bei 9-geschossiger Bebaubarkeit 5,0
 12. bei 10-geschossiger Bebaubarkeit 5,5
 13. bei 11-geschossiger Bebaubarkeit 6,0

Für jedes weitere Geschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,5.

Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

- (7) Für die Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festlegt, gilt:
- a) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
 - b) Überschreiten Geschosse nach lit. a), die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks, geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5; mindestens jedoch die nach lit. a) maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
 - c) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstücks mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.
- (8) Für die Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassezahl festlegt, gilt:
- a) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Geschosszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung der Baumassenzahl, so gilt als

Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- b) Ist eine größere als die nach lit. a) bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5; mindestens jedoch die nach lit. a) maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
 - c) Absatz 7 lit. c) ist anzuwenden.
- (9) Für die Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festlegt, gilt:
- a) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl
 1. Bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe die festgesetzte maximale Gebäudehöhe, geteilt durch 3,5;
 2. bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 3 Sächsische Bauordnung, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist.
 Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
 - b) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gem. lit. a) in eine Geschosszahl umzurechnen.
 - c) Absatz 7 lit. c) ist anzuwenden.
- (10) Für Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen gilt:
- a) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Als Geschosse gelten, Geschosse i. S. des Abs. 5, auch Untergeschosse in Garagen und Parkierungsbauwerken.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Die Absätze 7, 8 und 9 finden keine Anwendung.

- b) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder) sowie Grundstücke in Kleingartenanlagen wird ein Nutzungsfaktor von 0,2 angewandt. Die Absätze 7, 8 und 9 finden keine Anwendung.
 - c) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der Absätze 7, 8 und 9 und der lit. a) und b) nicht erfasst sind (z. B. Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.
 - d) Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, werden mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 berücksichtigt. Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder vergleichbarer Einrichtungen für den Gottesdienst fest, so ist für diese Nutzung Satz 1 anwendbar.
- (11) Für die Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsfestsetzungen im Sinne der Absätze 7 bis 10 bestehen, gilt:
- a) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den Absätzen 7 bis 10 entsprechende Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
 - b) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) und bei Grundstücken, die nach Absatz 1 lit. b) baukostenzuschusspflichtig sind, ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken, Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken mit nur unterordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 0,2.

- c) Als Geschosse nach lit. a) und b) gelten Vollgeschosse im Sinne des Absatz 5. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Geschoss ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerkes, geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- d) Soweit lit. a) bis lit. c) keine Regelungen enthalten, ist Absatz 10 entsprechend anzuwenden.

- (12) Ein weiterer Baukostenzuschuss ist dann zu entrichten, wenn sich der Maßstab für dessen Bemessung entsprechend den Absätzen 1 bis 11 erhöht.

§ 13 Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle werden von den VBH hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von den VBH bestimmt.
- (3) Die VBH stellen die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal, welcher mit einem Kontrollschacht im Bereich der Grundstücksgrenze endet.
- (4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) können die VBH den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) sind durch den Baukostenzuschuss nach § 12 abgegolten.
- (6) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Abs. 3 Satz 2.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

- (7) Die VBH können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen.
- (8) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 7 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.
- (9) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (10) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Rechnungslegung fällig.

§ 14 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den gesetzlichen Vorschriften, diesen AEB-A und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (3) Die VBH sind im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist den VBH vom Grundstückseigentümer zu ersetzen. § 13 Abs. 9 und 10 gelten entsprechend.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit den VBH herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 100 mm Nennweite auszuführen.
- (5) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (6) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führen die VBH auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient.
- (7) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so können die VBH den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer zu ersetzen. § 13 Abs. 9 und 10 gelten entsprechend. Die VBH können die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.
- (8) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die VBH in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (9) Die VBH sind berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (10) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

§ 15 Rückstau/Hebeanlage

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der VBH schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Die VBH können vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- (5) § 14 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (6) Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z.B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergleichen, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 16 Entleerung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von den VBH für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Her-

stellerhinweise, der DIN 4261, den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abstände oder zusätzlich nach Bedarf.

- (2) Der Grundstückseigentümer hat den VBH den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind.
- (3) Die VBH können die dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 2 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet. Im Falle einer Verhinderung ist der beauftragte Unternehmer rechtzeitig schriftlich zu unterrichten und ein neuer Termin abzustimmen. Unterbleibt die Absage oder kann die Entleerung aus anderen, vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer den VBH für jede vergebliche Anfahrt Kosten gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt zu erstatten.
- (5) Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen ist den Beauftragten der VBH ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu gewähren.
- (6) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer.
- (7) § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 17 Zutrittsrecht/Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der VBH den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Vertragsbedingungen erforderlich ist.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

- (2) Wenn es aus den in Abs. 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, den VBH hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.
- (3) Den Beauftragten der VBH sind die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem angeschlossenen Grundstück während der Tageszeit, bei schwerwiegenden Störungen der öffentlichen Abwasserableitung und -behandlung, erforderlichenfalls jederzeit, zu Messungen und Kontrollen zugänglich zu machen. Die Beauftragten sind berechtigt, die Anlagen zu überprüfen und die zu diesen Anlagen vorhandenen Unterlagen einzusehen. Den Beauftragten sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Schächte, Probeentnahmestellen sowie Rückstauverschlüsse müssen jederzeit zugänglich sein. Wenn es erforderlich ist, auch die Räume eines Mieters oder ähnlichen Dritten zu betreten, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, den VBH den Zutritt zu verschaffen. Die Beauftragten der VBH haben sich auszuweisen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Anlagen zur Abwasserbeseitigung einschließlich Zubehör sowie sonstige Schutzmaßnahmen zuzulassen bzw. den Zugang zu seiner Entwässerungsanlage zu ermöglichen. Diese Pflicht betrifft alle Grundstücke, die an die Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Grundstückseigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Grundstückseigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (6) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung haben die VBH zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstücks dienen oder die dingliche Nutzung des

Grundstückes durch Grunddienstbarkeiten zu Gunsten der VBH gesichert sind bzw. auf Grundlage gesetzlicher Anspruchsgrundlagen und sonstiger Regelungen durch die VBH noch gesichert werden.

- (7) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Anlagen zu gestatten oder sie auf Verlangen der VBH hin fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann. Im Übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.
- (8) Die Absätze 4 bis 7 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (9) Die Absätze 4 bis 7 gelten auch für Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der VBH die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstücks im Sinne der Abs. 1 und 4 beizubringen.

§ 18 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der VBH als Beauftragter der Stadt die Angaben gem. § 6 der Abwassersatzung der Stadt Hoyerswerda anzuzeigen.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Entgeltspflichtige den VBH zudem anzuzeigen:
1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 21 Abs. 4 Nr. 2),
 2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 6 Abs. 11) und
 3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 21 Abs. 4 Nr. 3).
- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen den VBH mitzuteilen:

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
 3. den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen.
- (4) Durch den Grundstückseigentümer ist den VBH auf Aufforderung zur Ermittlung der Daten für die Entgelterhebung schriftlich Auskunft
- zur Größe und Lage des Grundstücks,
 - über die versiegelten Grundstücksflächen je Versiegelungsart, welche zum Zeitpunkt der Abfrage in die öffentliche Abwasseranlage, auch mittelbar infolge des natürlichen Gefälles einleiten,
 - ob Niederschlagswasser vollständig, teilweise oder nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird,
 - zum Verbleib des Niederschlagswassers, das nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird,
 - zu Art und Volumen von Regenwasserspeicher- und Versickerungsanlagen sowie der an die Anlage angeschlossenen Fläche,
 - zur Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser z. B. im Haushalt,
 - zur Beantragung oder Vorliegen einer wasserrechtlichen Genehmigung der Versickerung oder Einleitung in Gewässer,
- zu erteilen. Den VBH sind Änderungen bezüglich der Auskünfte gemäß Satz 1, welche nach dem Zeitpunkt der Abfrage eingetreten sind, unverzüglich nach Eintreten der Änderungen unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 19 Technische Anschlussbedingungen

Die VBH sind berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage festzulegen, soweit dies

aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der Abwasserbeseitigungsanlagen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.

§ 20 Entgelterhebung

- (1) Die VBH erheben für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserentgelte. Sie werden erhoben für die Teilleistungen
1. zentrale Schmutzwasserentsorgung;
 2. Niederschlagswasserentsorgung;
 3. Entsorgung von Abwasser, das aus abflusslosen Gruben entnommen wird;
 4. Entsorgung von Abwasser, das aus Kleinkläranlagen entnommen wird;
 5. Reinigung von Abwasser aus abflusslosen Gruben, das in einem Klärwerk der Stadt Hoyerswerda angeliefert wird;
 6. Reinigung von Abwasser aus Kleinkläranlagen, das in einem Klärwerk der Stadt Hoyerswerda angeliefert wird.

Für die Teilleistung zentrale Schmutzwasserentsorgung werden zusätzlich Grundpreise erhoben.

Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist zur Zahlung der jeweiligen Abwasserentgelte verpflichtet. Der Erbbauberechtigte oder der sonst zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Entgeltspflichtig ist außerdem, wer die Leistungen der Abwasserbeseitigungsanlagen in Anspruch nimmt.
- (3) Mehrere Anschlussnehmer desselben Grundstücks haften als Gesamtschuldner.
- (4) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Pflicht mit Beginn des Nutzungsrechtes durch den neuen Grundstückseigentümer auf diesen über. Wenn der bisherige Grundstückseigentümer eine Mitteilung vom Übergang der Entgeltspflicht versäumt hat, so haftet er für die Entgelte, die für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei den VBH entstehen, gesamtschuldnerisch mit dem neuen Grundstückseigentümer.

§ 21 Entgelterhebung für die zentrale Schmutzwasserentsorgung

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

- (1) Das Einleitentgelt für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (Absatz 4).
- (2) Bei Einleitungen nach § 6 Abs. 11 bemisst sich das Einleitentgelt nach der eingeleiteten Wassermenge.
- (3) Neben dem Einleitentgelt wird für die Leistung der Schmutzwasserentsorgung ein Grundpreis erhoben. Der Grundpreis wird nach der Größe des Zählers, über den der Wasserverbrauch ermittelt wird, bemessen. Wird die Abwasserentsorgung wegen betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) kein Grundpreis berechnet.
- (4) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum gilt im Sinne von Abs. 1 als angefallene Abwassermenge
 1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge und
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
- (5) Auf Verlangen der VBH hat der Entgeltschuldner bei Einleitungen nach § 6 Abs. 11, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 4 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 4 Nummer 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
- (6) Die Menge des aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommenen oder sonst zu öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen gebrachten Abwassers wird durch Messeinrichtungen an Transportfahrzeugen oder der Annahmestation ermittelt.
- (7) Nach Absatz 4 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Entgeltschuldners bei der Bemessung des Einleitentgelts für die Teilleistung Schmutz-

wasserentsorgung abgesetzt. Der Nachweis ist grundsätzlich durch Messungen eines besonderen fest installierten und von der VBH verplombten Wasserzählers zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, deren Einleitung als Abwasser ausgeschlossen ist.

- (8) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis der absetzbaren Menge über eine besondere Messeinrichtung erbracht werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass über diese Messeinrichtung nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden.
- (9) Absetzungen für nicht eingeleitete Abwassermengen werden nur nach entsprechender Antragstellung durch den Grundstückseigentümer und Bestätigung durch die VBH oder deren Beauftragte bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Entgelte berücksichtigt.

§ 22 Entgelterhebung für die Niederschlagswasserentsorgung

- (1) Das Entgelt für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.
- (2) Maßstab für das Entgelt für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die versiegelte Grundstücksfläche.

Versiegelte Grundstücksflächen sind:

1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. ä.,
3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen,

soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

- (3) Die versiegelte Grundstücksfläche beträgt im Einzelnen:

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

1. für Grundstücke, im Bereich eines Bebauungsplans, die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl
2. für Grundstücke, soweit deren zulässige Nutzung nicht unter Nr. 3 fällt, im unbeplanten Innenbereich und für Grundstücke für die ein Bebauungsplan keine Grundflächenzahl festsetzt, und die mit Gebäuden oder baulichen Anlagen bebaubar sind, die zulässig sind
 - a) in Kleinsiedlungsgebieten und Wochenendhausgebieten 0,2
 - b) in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Ferienhausgebieten 0,4
 - c) in besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten 0,6
 - d) in Gewerbegebieten, Industriegebieten und sonstigen Sondergebieten 0,8
 - e) in Kerngebieten 1,0
3. Im Übrigen:
 - a) für Sport- und Festplätze, Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe 0,5
 - b) für Außenbereichsgrundstücke, soweit sie nicht unter a) fallen: 0,8
 - c) für Grundstücke, deren Bebaubarkeit sich nicht nach 2a) - 2e) bestimmen lässt (diffuse Bebauung): 0,6

Zur Berechnung der Grundstücksfläche ist § 12 Absatz 4 dieser AEB entsprechend anzuwenden.

- (4) Ist im Einzelfall die versiegelte Grundstücksfläche gem. Abs. 2 kleiner als die nach Absatz 3 errechnete, so ist diese der Gebührenerhebung auf Antrag des Grundstückseigentümers zugrunde zu legen. Der Antrag muss Angaben über den Umfang der bebauten und befestigten Flächen und die Art der Versiegelung enthalten. Die Angaben haben in der Form eines Erhebungsbogens zu erfolgen, der von den VBH dem Entgeltschuldner übersandt wird. Die Berücksichtigung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (5) Ist im Einzelfall die versiegelte Fläche größer als die nach Absatz 3 errechnete, so ist diese der Entgelterhebung zugrunde zu legen. Die VBH sind im Einzelfall berechtigt, die versiegelte Fläche unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu

schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

- (6) Wird im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der der Entgelterhebung zugrunde liegenden Fläche nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so ist auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers im Einzelfall das Entgelt für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung angemessen zu kürzen. Dabei sind die versiegelten Grundstücksflächen, die insgesamt oder teilweise, andauernd oder zeitweise nicht in die öffentliche Abwasseranlage entwässert werden, zu berücksichtigen. § 21 Abs. 9 gilt entsprechend.

§ 23 Entgelterhebung für die dezentrale Entsorgung

- (1) Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird, bemisst sich das Entgelt nach der Menge des entnommenen Abwassers.
- (2) Wird Abwasser aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich das Reinigungsentgelt nach der Menge des angelieferten Abwassers.
- (3) Die Menge des aus dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen entnommenen oder sonst zu öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen gebrachten Abwassers wird durch Messeinrichtungen an Transportfahrzeugen oder an der Annahmestation ermittelt.

§ 24 Abschlagszahlungen und Abrechnung

- (1) Wird die Abwassermenge für mehrere Monate abgerechnet, so können die VBH für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge und den Grundpreis 11 Abschlagszahlungen im Jahr verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge und dem Grundpreis im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Anschlussnehmer. Macht der Anschlussnehmer glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem vom Hundertsatz der

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Preisänderung entsprechend angepasst werden.

- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
- (4) Die Abwassermenge wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet.
- (5) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden andere Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zuviel oder zuwenig berechnete Entgelt zu erstatten oder nachzuentrichten. Der Berichtigungsanspruch ist auf längstens zwei Abrechnungsjahre beschränkt.

§ 25 Zahlung, Verzug

- (1) Entgeltrechnungen werden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig.
- (2) Abschlagszahlungen sind mit dem durch die VBH festgelegten Termin fällig.
- (3) Für jede Mahnung fällige Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen entstehen für den Anschlussnehmer Mahnkosten gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt.
- (4) Dem Anschlussnehmer werden nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine zusätzlich die gesetzlichen Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

§ 26 Vorauszahlungen

- (1) Die VBH sind berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Abwasserentgelt des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Anschlussnehmer. Macht der Anschlussnehmer glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erheben die VBH

Abschlagszahlungen, so können sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können die VBH auch für die in § 12 (Baukostenzuschuss) und § 13 (Kostenerstattung für den Anschlusskanal) bezeichneten Baumaßnahmen Vorauszahlungen auf die voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen.

§ 27 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so können die VBH in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst.
- (3) Ist der Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so können sich die VBH aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 28 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen nur zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 29 Aufrechnung

Gegen Ansprüche der VBH kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 30 Datenschutz

Die VBH verpflichten sich, die zur Durchführung des Abwasserbeseitigungsvertrages erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Freistaates Sachsen zu

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Anschlussnehmer erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch die VBH.

§ 31 Verweigerung der Abwasserbeseitigung

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 14 Abs. 2 sind die VBH berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Anschlussnehmer den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
 - b) zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 6 eingehalten werden,
 - c) zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Anschlussnehmers so betrieben wird, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Abwasserbeseitigungsanlagen der VBH oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Die VBH sind ferner berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach §§ 20 bis 24 nicht nachkommt.
- (3) Die VBH haben die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind den VBH durch Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers nach Abs. 1 Kosten entstanden, hat dieser den VBH diese Kosten zu ersetzen. Für einen vergeblichen Einstellungsversuch, die Einstellung der eingestellten Abwasserbeseitigung und die Wiederaufnahme der Abwasserbeseitigung werden Entgelte gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt berechnet.

- (4) Die VBH unterrichten die Stadt über die Verweigerung der Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 und 2 und die Wiederaufnahme nach Abs. 3.

§ 32 Vertragsstrafe

- (1) Verstößt der Anschlussnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Einleitungsverbote des § 6 sind die VBH berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen. Dabei können die VBH höchstens vom Fünffachen derjenigen Abwassermenge ausgehen, die sich auf der Grundlage der Abwassermenge des Vorjahres anteilig für die Dauer des Verstoßes ergibt. Kann die Abwassermenge des Vorjahres nicht ermittelt werden, so ist die Abwassermenge vergleichbarer Anschlussnehmer zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Anschlussnehmer geltenden Preisen zu berechnen. Gleiches gilt, wenn unbefugt ein Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlagen hergestellt oder Abwasser eingeleitet wird.
- (2) Ist die Dauer des Verstoßes nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den Grundsätzen des Abs. 1 über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 33 Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der VBH.
- (2) Das gleiche gilt,
 - a) wenn der Anschlussnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 - b) wenn der Anschlussnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Stadt Hoyerswerda verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Anlage zu § 6 AEB-A

Einleitwerte

Die Bestimmung der einzelnen Einleitwerte hat nach den einschlägig vorgegebenen Bestimmungsmethoden der jeweils gültigen Fassung der „Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer und zur Anpassung der Anlage des Abwasserabgabengesetzes“ zu erfolgen.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Grenzwerte der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe von Abwasser, die vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage einzuhalten sind.

A. Allgemeine Parameter

| | |
|---|--|
| 1. Temperatur | nicht wärmer als 35 Grad C |
| 2. pH-Wert | 6,5 – 10,0 (zulässige Bandbreite) |
| 3. Absetzbare Stoffe, biologisch nicht abbaubar | 1ml/l / in 0,5 h analog (DIN 38 409 – H 9-2 und DEV H 1) |

B. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

| | |
|-----------------------------------|---|
| 4. Antimon (Sb) | 0,5 mg/l |
| 5. Arsen (As) | 0,5 mg/l |
| 6. Barium (Ba) | 5,0 mg/l |
| 7. Blei (Pb) | 1,0 mg/l |
| 8. Cadmium (Cd) | 0,5 mg/l |
| 9. Chrom (Cr) | 1,0 mg/l |
| 10. Chrom-VI (Cr) | 0,2 mg/l |
| 11. Cobalt (Co) | 2,0 mg/l |
| 12. Kupfer (Cu) | 1,0 mg/l |
| 13. Magnesium (Mg) | 200 mg/l |
| 14. Mangan (Mn) | 10 mg/l |
| 15. Nickel (Ni) | 1,0 mg/l |
| 16. Selen (Se) | 2,0 mg/l |
| 17. Silber (Ag) | 1,0 mg/l |
| 18. Quecksilber (Hg) | 0,1 mg/l |
| 19. Zinn (Sn) | 5,0 mg/l |
| 20. Zink (Zn) | 5,0 mg/l |
| 21. Aluminium (Al) und Eisen (Fe) | keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und –reinigung auftreten |

C. Anorganische Stoffe (gelöst)

| | |
|---|----------------------------------|
| 22. Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N) | Bestimmungsverfahren 150 mg/l |
| 23. Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ -N) | 10 mg/l |
| 24. Cyanid, gesamt (CN) | 20 mg/l |
| 25. Cyanid, leicht freisetzbar | 1,0 mg/l |
| 26. Sulfat (SO ₄) | 600 mg/l |
| 27. Fluorid (F) | 50 mg/l |
| 28. Nitrit (NO ₂) berechnet als N | 6,0 mg/l |
| 29. Sulfid (S) | 2,0 mg/l |
| 30. Sulfit (SO ₃) | 50 mg/l |
| 31. Phosphatverbindungen (P) | 50 mg/l |

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

D. Organische Stoffe

32. Kohlenwasserstoffe (Mineralöle u.a.)

- direkt abscheidbar 50 mg/l (DIN 38 409 Teil 19)
- gesamt 100 mg/l (DIN 38 409 Teil 18)

33. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (Öle/Fette)

- direkt abscheidbar 100 mg/l (DIN 38 409 Teil 19)
- gesamt 250 mg/l (DIN 38 409 Teil 17)

34. Halogenhaltige organische Verbindungen, berechnet als organisch gebundenes Chlor

- leichtflüssige Verbindungen (mit Luft ausblasbar: POX) 4,0 mg/l
- schwerflüchtige Verbindungen (nicht mit Luft ausblasbar) 1,0 mg/l
- adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1,0 mg/l
- Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)
als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen,
1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) 0,5 mg/l

35. Phenole

- Phenolindex 50 mg/l

36. Organische, halogenfreie Lösungsmittel

- Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38 412, Teil 25): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l

37. Farbstoffe

- Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

E. Spontane Sauerstoffzehrung

- Gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“, 17. Lieferung; 1986 100 mg/

Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH

Ergänzende Bestimmungen

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV) vom 20.06.1980

1. Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)

1.1 Die Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH (nachfolgend VBH genannt) schließen den Versorgungsvertrag in der Regel mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstückes (Anschlussnehmer) ab; sie können in besonderen Ausnahmefällen den Vertrag mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Erbbauberechtigter, Nießbraucher und Pächter des Grundstückes abschließen.

1.2 Die VBH sind zum Vertragsabschluss und zur Versorgung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss oder die Versorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen, die auch in der Person des Anschlussnehmers liegen können, unzumutbar ist. Die VBH sind jedoch - wenn dies technisch möglich ist - grundsätzlich zum Vertragsabschluss und zur Versorgung bereit, sofern der Anschlussnehmer neben den Kosten nach §§ 9 und 10 AVBWasserV die für diesen Anschluss und die Versorgung zusätzlich entstehenden Mehrkosten übernimmt.

1.3 Jedes Grundstück erhält einen eigenen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können die VBH für jedes dieser Gebäude

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden, insbesondere dann, wenn dem jeweiligen Gebäude eine eigene Hausnummer zugeteilt wird.

- 1.4 Ist eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern Hauseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer verpflichten sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den VBH abzuschließen und wahrzunehmen sowie personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den VBH unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Verwalter oder Vertreter nicht benannt, so sind die gegenüber einem Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der VBH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand-eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

- 1.5 Übernimmt ein neuer Anschlussnehmer eine bestehende Anlage, sind der bisherige und der neue Anschlussnehmer verpflichtet, den VBH den Zeitpunkt der Übergabe, ihre Anschriften und den Zählerstand des Wasserzählers mitzuteilen. Aufgrund dieser Mitteilung endet der Vertrag mit dem bisherigen Anschlussnehmer, sofern sich die genehmigten oder vertraglich vereinbarten Bedingungen nicht ändern. Kommen die Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht nach, sind beide gegenüber den VBH für die Verbindlichkeit als Gesamtschuldner verantwortlich.
- 1.6 Wohnt der Anschlussnehmer nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

2. Antrag auf Wasserversorgung

Der Antrag auf Wasserversorgung muss durch den Grundstückseigentümer auf besonderem Vordruck gestellt werden. Dem Antrag sind die Beschreibung der auf dem Grundstück zu versorgenden Anlage mit Art und Anzahl der Verbrauchsstellen, Lage des Hausanschluss-

raums und ein ordnungsgemäßer Lageplan (Maßstab 1:500), Katasterplan sowie ein Kellergrundriss beizufügen. Der Lageplan muss das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden vollständig darstellen.

3. Begriffsbestimmungen

- 3.1 Versorgungsleitungen sind Leitungen zur Verteilung von Trinkwasser, an die die Hausanschlussleitungen anbinden.
- 3.2 Hausanschlussleitung ist die direkte Verbindung von der Versorgungsleitung, einschließlich Anbindeformstück bzw. -armatur bis zum Hauptabsperrventil vor dem Wasserzähler.
- 3.3 Die Wasserzähleranlage besteht aus dem Absperrventil vor dem Wasserzähler, der Wasserzählgarnitur, bestehend aus Bügel, Längenausgleichverschraubungen, Wasserzähler und anschließendes KFR-Ventil (Kombination von Freistromventil und Rückflussverhinderer) nach dem Wasserzähler. Die Wasserzähleranlage gehört zum Eigentum der VBH.
- 3.4 Die Kundenanlage beginnt unmittelbar nach dem KFR-Ventil. Soweit kein KFR-Ventil eingesetzt worden ist, beginnt die Kundenanlage nach der Absperrarmatur nach dem Wasserzähler.

4. Bedarfsdeckung (zu § 3 AVBWasserV)

- 4.1 Eine Weiterverteilung von Trinkwasser auf andere Grundstücke durch den Anschlussnehmer ist grundsätzlich nicht zulässig.
- 4.2 Zwischen einer Eigengewinnungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist eine Verbindung unzulässig.
- 4.3 Soweit der Anschlussnehmer bei Inkrafttreten dieser Ergänzenden Bestimmungen zu der AVBWasserV bereits eine Eigengewinnungsanlage betreibt, hat er den Betrieb, die Art der Eigengewinnungsanlage und die Fördermenge den VBH schriftlich mitzuteilen.

5. Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVBWasserV)

- 5.1 Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorhergehendes fremdes Privatgrundstück versorgt werden, hat der künftige Anschlussnehmer seinem Antrag auf Anschluss die Genehmigung des betreffenden Grund-

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

stückseigentümers zu Gunsten der VBH eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit, im Regelfall eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit, eintragen zu lassen (Eintragungsbewilligung), beizufügen.

- 5.2 Die VBH machen die Erweiterung des Rohrnetzes - insbesondere das Legen von Versorgungsleitungen - von den nach wirtschaftlichen und hygienischen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnissen und von der Art und dem Zustand der mit Medien zu belegenden Straßen abhängig. Grundsätzlich werden Versorgungsleitungen nur im öffentlichen Bereich verlegt.
- 5.3 In Straßen, Plätzen usw., die im Privateigentum stehen, werden Rohrleitungen von den VBH nur auf Antrag des Grundstückseigentümers gelegt. Diese Rohrleitungen werden wie Hausanschlussleitungen ohne Messeinrichtungen (als gemeinsame Zuleitung) behandelt; es gilt § 10 AVBWasserV. Der Eigentümer hat auf Verlangen der VBH zur Sicherung des Rechts zum Betrieb der Rohrleitung eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit zu Gunsten der VBH eintragen zu lassen.

6. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

- 6.1 a) Die VBH sind berechtigt, von den Anschlussnehmern einen Baukostenzuschuss nach dem jeweils gültigen Preisblatt zu erheben.
- b) Ein Grundstück unterliegt der Baukostenzuschusspflicht, wenn es an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen wird.
- c) Eine Baukostenzuschusspflicht besteht dann nicht, soweit für das Grundstück bereits ein Wasserversorgungsbeitrag erhoben wurde. Ausgenommen hiervon sind weitere Baukostenzuschüsse nach Ziffer 6.11.
- 6.2 a) Baukostenzuschusspflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers baukostenzuschusspflichtig.
- b) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil baukostenzuschusspflichtig, entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung berechtigte.

c) Mehrere Baukostenzuschusspflichtige haften als Gesamtschuldner.

6.3 Maßstab für die Bemessung des Baukostenzuschusses ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (Ziffer 6.4) mit dem Nutzungsfaktor (Ziffer 6.5).

6.4 Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich des Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

b) bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

c) bei Grundstücken, die teilweise in den unter Ziffer a) und b) beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Flächen, soweit sie tatsächlich angeschlossen, bebaut oder gewerblich genutzt sind und ihre grundbuchmäßige Abschreibung nach baurechtlichen Vorschriften ohne Übernahme einer Baulast zulässig wäre;

d) bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund Ziffer 6.1 lit. c) baukostenzuschusspflichtig sind, die Flächen, soweit sie tatsächlich angeschlossen, bebaut oder gewerblich genutzt sind und ihre grundbuchmäßige Abschreibung nach baurechtlichen Vorschriften ohne Übernahme einer Baulast zulässig wäre;

Bei der Flächenermittlung gem. lit. a) und b) bleiben die Teilflächen unberücksichtigt, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden können, soweit sie nicht tatsächlich angeschlossen, bebaut oder gewerblich genutzt sind und ihre grundbuchmäßige Abschreibung nach baurechtlichen Vorschriften ohne Übernahme einer Baulast zulässig wäre.

6.5 a) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 SächsBO.

b) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

| | |
|--|-----|
| 1. In den Fällen der Ziffer 6.9 lit. b) | 0,2 |
| 2. In den Fällen der Ziffer 6.9 lit. c) und der Ziffer 6.10 lit. d) | 0,5 |
| 3. bei 1-geschossiger Bebaubarkeit | 1,0 |
| 4. bei 2-geschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| 5. bei 3-geschossiger Bebaubarkeit | 2,0 |
| 6. bei 4-geschossiger Bebaubarkeit | 2,5 |
| 7. bei 5-geschossiger Bebaubarkeit | 3,0 |
| 8. bei 6-geschossiger Bebaubarkeit | 3,5 |
| 9. bei 7-geschossiger Bebaubarkeit | 4,0 |
| 10. bei 8-geschossiger Bebaubarkeit | 4,5 |
| 11. bei 9-geschossiger Bebaubarkeit | 5,0 |
| 12. bei 10-geschossiger Bebaubarkeit | 5,5 |
| 13. bei 11-geschossiger Bebaubarkeit | 6,0 |

Für jedes weitere Geschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,5.

Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

6.6 a) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

b) Überschreiten Geschosse nach Absatz 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks, geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

c) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstücks mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

6.7 a) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Geschosszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung der Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

b) Ist eine größere als die nach lit. a) bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5; mindestens jedoch die nach lit. a) maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

c) Ziffer 6.6 lit. c) ist anzuwenden.

6.8 a) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl

1. Bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5;

2. bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 2 Sächsische Bauordnung, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist.

Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

b) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gem lit. a) in eine Geschosszahl umzurechnen.

c) Ziffer 6.6 lit. c) ist anzuwenden.

6.9 a) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Als Geschosse gelten, neben Vollgeschossen im Sinne der Sächsischen Bauordnung, auch Untergeschosse in Garagen und Parkierungsbauwerken. Die Ziffern 6.6, 6.7 und 6.8 finden keine Anwendung.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

b) Grundstücksflächen, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur mit einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder) sowie Grundstücke in Kleingartenanlagen wird ein Nutzungsfaktor von 0,2 angewandt. Die Ziffern 6.6, 6.7 und 6.8 finden keine Anwendung.

c) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der Ziffern 6.6, 6.7 und 6.8 und der lit. a) und b) nicht erfasst sind (z. B. Lagerplätze), gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

d) Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, werden mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 berücksichtigt. Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder vergleichbarer Einrichtungen für den Gottesdienst fest, so ist für diese Nutzung Satz 1 anwendbar.

6.10 a) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den Ziffern 6.6 bis 6.9 entsprechende Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

b) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) und bei Grundstücken, die nach Ziffer 6.1 lit. c) baukostenzuschusspflichtig sind, ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken, Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken mit nur unterordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 0,2.

c) Als Geschosse nach lit. a) und b) gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss im Sinne der Sächsischen Bauordnung ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse, die

nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerkes geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

d) Soweit lit. a) bis lit. c) keine Regelungen enthalten, ist Ziffer 6.9 entsprechend anzuwenden.

6.11 Ein weiterer Baukostenzuschuss ist dann zu entrichten, wenn sich der Maßstab für dessen Bemessung entsprechend den Ziffern 6.1 bis 6.10 erhöht.

7. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)

7.1 Hausanschlussleitungen stehen einschließlich der Wasserzähleranlage im Eigentum der VBH.

7.2 Jedes Grundstück erhält mindestens einen Hausanschluss. Die VBH stellen die für den erstmaligen Anschluss notwendigen Hausanschlüsse bereit. In besonders begründeten Einzelfällen können die VBH den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Hausanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

7.3 Der Anschlussnehmer hat den VBH oder dem beauftragten Dritten die Kosten zu erstatten:

a) für die Lieferung/Herstellung des Hausanschlusses;

b) für Veränderungen des Hausanschlusses bzw. Wasserzähleranlage, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Gleiches gilt bei Beschädigungen des Hausanschlusses durch den Anschlussnehmer.

7.4 Der Kostenersatz richtet sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten und Aufwendungen. Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

Der Aufwendungsersatz für die Herstellung des für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Hausanschlusses mit einer Anschlussleitung mit einem Durchmesser bis zu DN 50 mm wird pauschal nach dem jeweils gültigen Preisblatt berechnet. Anschlussleitungen mit einem

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

größeren Durchmesser als DN 50 mm werden nach tatsächlich entstandenem Aufwand berechnet. Die VBH behalten sich das Recht vor, bei schwierigen oder außergewöhnlichen Verhältnissen andere Anschlusskosten zu berechnen.

Die Erbringung von Eigenleistungen ist vom Anschlussnehmer zu beantragen und muss vor Beginn der Arbeiten von den VBH genehmigt sein. Eigenleistungen beschränken sich auf das Öffnen und Verfüllen des Grabens für die Rohrleitung auf dem anzuschließenden Grundstück entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Das Einsenden der Leitung und die Verlegung des Warnbandes ist nicht Bestandteil der Eigenleistungen.

- 7.5 Die VBH halten auf ihre Kosten die Hausanschlussleitung und - mit Ausnahme der in § 18 Abs. 3 AVBWasserV vorgesehenen Fälle - auch die Wasserzählanlage instand. Die VBH sind allein berechtigt, Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Auswechslung der übrigen Teile der Hausanschlussleitung auszuführen. Das gilt auch für die Beseitigung der von unbefugter Seite ausgeführten Veränderungen an der Hausanschlussleitung, wobei diese Kosten der Anschlussnehmer zu tragen hat.
- 7.6 Die VBH können den Hausanschluss eines Grundstücks an der Versorgungsleitung abbinden und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper beseitigen, wenn das Vertragsverhältnis beendet ist oder wenn länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wurde. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.
- 7.7 Wird ein Grundstück geteilt, so ist durch den nicht versorgten Anschlussnehmer der Antrag auf Herstellung eines Hausanschlusses zu stellen. Es gelten alle Regeln wie für einen Neuanschluss.
- 7.8 Für den Auf- und Abbau eines Bauwasseranschlusses ist vom Grundstückseigentümer Kostenersatz zu leisten.
- 7.9 Der Anspruch entsteht mit der Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

8. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 Abs. 1 AVBWasserV)

Die VBH können verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

- das Grundstück unbebaut ist oder
- die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
- kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank ist vom Anschlussnehmer unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik anzulegen sowie in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

9. Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)

- 9.1 Die Mitversorgung benachbarter Grundstücke sowie die Verbindung mehrerer Hausanschlüsse untereinander - auch über private Verbrauchsleitungen - ist grundsätzlich nicht gestattet. Ebenso ist die Verbindung der über den Hausanschluss versorgten Anlagen mit einer anderen Anlage (z. B. Eigenwasserversorgung) unzulässig.
- 9.2 Arbeiten an der Kundenanlage auf dem angeschlossenen Grundstück hinter der Wasserzählanlage dürfen nur durch einen zugelassenen Installateur, entsprechend den geltenden Vorschriften, ausgeführt werden.
- 9.3 Die VBH übernehmen für die Arbeiten des Installateurs keine Haftung.
- 9.4 Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen. Wenn durch Schäden an dieser Anlage bzw. aus anderem Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Anschlussnehmer dieses durch Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

10. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)

Der Anschlussnehmer gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der VBH den Zutritt zu seinem Grundstück und

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Räumen sowie zu den im § 11 genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVB-WasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

11. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVBWasserV)

Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen von Starkstromanlagen benutzt werden.

12. Messung (zu §§ 18 und 19 AVBWasserV)

- 12.1 Der Anschlussnehmer stellt für die Wasserzähleranlage einen geeigneten Platz (Hausanschlussraum) auf möglichst kurzem Wege zur Versorgungsleitung zur Verfügung.
- 12.2 Für durch unvorschriftsmäßigen Umgang mit der Messeinrichtung aufgetretene Schäden hat der Anschlussnehmer den VBH die Aufwendungen für die Instandsetzung zu ersetzen. Die Beschädigung der Plombierung hat den kostenpflichtigen Austausch des Wasserzählers zur Folge.
- 12.3 Für eine vom Anschlussnehmer verlangte Nachprüfung einer Messeinrichtung, bei der festgestellt wurde, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten wurden, bestimmt sich der Aufwandsersatz für Messeinrichtungen mit einer Nenngröße bis einschließlich Qn 2,5 pauschal nach dem jeweils gültigen Preisblatt.
- 12.4 Der Aufwandsersatz für das Ersetzen oder den Wechsel einer durch Verschulden des Anschlussnehmers abhanden gekommenen oder beschädigten Messeinrichtung mit einer Nenngröße bis einschließlich Qn 2,5 bestimmt sich pauschal nach dem jeweils gültigen Preisblatt. In den anderen Fällen sind den VBH die Selbstkosten zu erstatten.

13. Verwendung des Wassers (zu § 22 AVBWasserV)

- 13.1 Die Wasserentnahme durch Standrohre bedarf für jeden Standort einer schriftlichen Vereinbarung in Form eines von den VBH vorgegebenen Mietvertrages. Die Standrohre unterstehen der Kontrolle der VBH. Für die Erfassung des Verbrauchs sind ausschließlich Standrohre der VBH mit geeichten Wasserzählern einzusetzen.

- 13.2 Die Standrohre werden gegen eine Sicherheitsleistung sowie einen wöchentlichen Mietzins vermietet. Der Verbrauch wird über die entnommene Menge berechnet.

14. Vertragsstrafe (zu § 23 AVBWasserV)

Die VBH erheben bei unerlaubter Entnahme von Wasser aus der öffentlichen Anlage eine Vertragsstrafe für die 3-fache Menge eines Vergleichsverbrauches.

15. Entgelte, Abrechnung und Abschlagszahlung (zu §§ 24 und 25 AVBWasserV)

- 15.1 Der Wasserpreis bestimmt sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt für Wasserlieferungen der VBH. Änderungen von Entgelten und Preisen werden öffentlich bekannt gemacht.

Der Wasserverbrauch des Anschlussnehmers wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet.

- 15.2 Wird der Wasserverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, werden vom Anschlussnehmer monatliche Abschlagszahlungen geleistet, die einem Zwölftel seines Jahresverbrauches und des Grundpreises entsprechen. Die Abschlagszahlungen sind zum Ende eines Monats fällig. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Anschlussnehmers im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Anschlussnehmer nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Anschlussnehmer. Abschlagszahlungen können auf Verlangen des Anschlussnehmers nur dann verringert werden, wenn sie begründet beantragt werden.

- 15.3 Die VBH behalten sich eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen vor. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

- 15.4 Zu den im Preisblatt genannten Entgelten tritt die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer.

- 15.5 Die VBH dürfen im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit Behörden auf Verlangen Auskunft über die Höhe des Wasserbezuges erteilen, wobei die datenschutzrechtlichen Belange zu wahren sind.

- 15.6 Eine Wasserentnahme ohne Wasserzähleranlage ist nur mit Zustimmung der VBH und dann zulässig, wenn der Einbau

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

einer Wasserzähleinrichtung technisch nicht möglich ist.

Wenn Wasser ohne Wasserzähleinrichtung entnommen wird, wird der Wasserverbrauch geschätzt; die tatsächlichen Verhältnisse werden angemessen berücksichtigt. Dies gilt auch für Bauwasser, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler festgelegt wird.

16. Zahlungsverzug (zu § 27 AVBWasserV)

16.1 Entgeltrechnungen werden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig.

16.2 Abschlagszahlungen sind mit dem durch die VBH festgelegten Termin fällig.

16.3 Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen entstehen für den Anschlussnehmer Mahnkosten gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt.

16.4 Dem Anschlussnehmer werden nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine zusätzlich die gesetzlichen Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

17. Laufzeit des Versorgungsvertrages (zu § 32 AVBWasserV)

Erfolgt ein Eigentumswechsel für ein aus öffentlicher Wasserversorgung versorgtes Grundstück, so hat der bisherige Grundstückseigentümer der VBH die Kündigung des Vertrages spätestens vier Wochen nach Eigentumswechsel anzuzeigen unter Angabe des neuen Grundstückseigentümers und den durch den neuen Eigentümer bestätigten Zählerstand. Die VBH nehmen die Anzeige entgegen. Die VBH sind nicht verpflichtet, rückwirkend die Vertragsänderung ohne Kenntnis des neuen Anschlussnehmers zu bestätigen. Der neue Eigentümer hat sich innerhalb von 4 Wochen als neuer

Anschlussnehmer anzumelden. Erfolgt diese Meldung nicht, sind die VBH berechtigt, den Anschluss auf Kosten des neuen Anschlussnehmers zeitweilig zu sperren.

18. Einstellung der Versorgung (zu § 33 AVBWasserV)

Der Anschlussnehmer hat den VBH die Kosten zu erstatten für

a) einen vergeblichen Einstellungsversuch,

b) die Einstellung der Versorgung und

c) die Wiederaufnahme der Versorgung.

Die Preise richten sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt.

19. Reserve- und Zusatzwasserversorgung

Sofern die VBH unter Berücksichtigung der versorgungstechnischen Möglichkeiten einer Reserve- oder Zusatzwasserversorgung auf entsprechenden Antrag hin zustimmen, sind sie berechtigt, besondere Bedingungen zu stellen.

20. Änderungsklausel

Änderungen, Aufhebung und Neufassung der ergänzenden Versorgungsbedingungen sowie der Allgemeinen Tarife werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

21. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Versorgungsbedingungen der VBH als Anlage zur "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" treten mit Wirkung vom (...) in Kraft und gelten auch für bereits bestehende Versorgungsverträge.

Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH

Preisblatt für die Wasserversorgung

Gültig ab 01.01.2009

1 WASSERPREISE

1.1 Mengenpreis für die Wasserversorgung

Preis (netto)

zzgl. Umsatzsteuer 7%

1,22 €/m³

0,09 €/m³

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Gesamtpreis **1,31 €/m³**
1 m³ = 1.000 Liter

1.3 Grundpreise für die Bereitstellung des Wassers

Der Grundpreis wird in Abhängigkeit von der Zählergröße berechnet.

Er beträgt, bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von

| | |
|---|---------------------|
| Durchfluss bis Qn 2,5 m ³ /h (netto) | 9,00 €/Monat |
| zzgl. Umsatzsteuer 7% | 0,63 €/Monat |
| Gesamtpreis | 9,63 €/Monat |

| | |
|---|----------------------|
| Durchfluss von über Qn 2,5 m ³ /h bis Qn 6 m ³ /h (netto) | 34,33 €/Monat |
| zzgl. Umsatzsteuer 7% | 2,40 €/Monat |
| Gesamtpreis | 36,73 €/Monat |

| | |
|--|----------------------|
| Durchfluss von über Qn 6 m ³ /h bis Qn 10 m ³ /h (netto) | 57,21 €/Monat |
| zzgl. Umsatzsteuer 7% | 4,00 €/Monat |
| Gesamtpreis | 61,21 €/Monat |

| | |
|--|----------------------|
| Durchfluss von über Qn 10 m ³ /h bis Qn 15 m ³ /h bzw. einer Nennweite bis DN 50 mm (netto) | 85,82 €/Monat |
| zzgl. Umsatzsteuer 7% | 6,01 €/Monat |
| Gesamtpreis | 91,83 €/Monat |

| | |
|--|-----------------------|
| Durchfluss von über Qn 15 m ³ /h bis Qn 40 m ³ /h bzw. einer Nennweite von über DN 50 mm bis DN 80 mm (netto) | 314,67 €/Monat |
| zzgl. Umsatzsteuer 7% | 22,03 €/Monat |
| Gesamtpreis | 336,70 €/Monat |

| | |
|---|-----------------------|
| Durchfluss von über Qn 40 m ³ /h bis Qn 60 m ³ /h bzw. einer Nennweite von über DN 80 mm bis DN 100 mm (netto) | 514,91 €/Monat |
| zzgl. Umsatzsteuer 7 % | 36,04 €/Monat |
| Gesamtpreis | 550,95 €/Monat |

| | |
|---|-------------------------|
| Durchfluss von über Qn 60 m ³ /h bis Qn 150 m ³ /h bzw. einer Nennweite von über DN 100 mm bis DN 150 mm (netto) | 1.001,22 €/Monat |
| zzgl. Umsatzsteuer 7 % | 70,09 €/Monat |
| Gesamtpreis | 1.071,31 €/Monat |

| | |
|--|-------------------------|
| bei einer Nennweite von über DN 150 mm bis DN 200 mm (netto) | 1.373,10 €/Monat |
| zzgl. Umsatzsteuer 7 % | 96,12 €/Monat |
| Gesamtpreis | 1.469,22 €/Monat |

| | |
|--|-------------------------|
| bei einer Nennweite von über DN 200 mm bis DN 250 mm (netto) | 2.774,82 €/Monat |
| zzgl. Umsatzsteuer 7 % | 194,24 €/Monat |
| Gesamtpreis | 2.969,06 €/Monat |

| | |
|--|-------------------------|
| bei einer Nennweite von über DN 250 mm bis DN 300 mm (netto) | 4.004,89 €/Monat |
| zzgl. Umsatzsteuer 7 % | 280,34 €/Monat |
| Gesamtpreis | 4.285,23 €/Monat |

Die Abrechnung der Grundpreise bei erstmaligen Ein- oder endgültigen Ausbau des Wasserzählers sowie bei einem Zählerwechsel erfolgt bei monatsanteiliger Nutzung taggenau.

Bei einem Verbundzähler (Einbau mehrerer Zählwerke) richtet sich die Berechnung des Grundpreises nach dem größten eingebauten Zählwerk.

Wird die Wasserversorgung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) kein Grundpreis erhoben.

1.4 Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss (BKZ) beträgt für Grundstücke, die an die Einrichtung der Wasserversorgung angeschlossen sind je m² Nutzungsfläche

| | | |
|------------------------|-----------------------|-----------------------------|
| BKZ (netto) | 0,43 €/m ² | |
| zzgl. Umsatzsteuer 19% | 0,08 €/m ² | |
| | Gesamt-BKZ | 0,51 €/m² |

1.5 Kostenerstattung für den Hausanschluss

Für die Herstellung des für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Hausanschlusses wird ein Aufwendersersatz nach folgenden Einheitssätzen ermittelt:

1.5.1 Hausanschlusskosten bei Anschlussleitungen mit einer Größe von bis zu DN 32 mm

| | | |
|---------------------------------------|-----------------|--|
| Grundpreis (längenunabhängig – netto) | 606,18 € | |
| zzgl. Umsatzsteuer 19% | 115,17 € | |
| Gesamt | 721,35 € | |

| | | |
|--|----------------|--|
| Preis je Meter ohne Eigenleistungen des Anschlussnehmers (netto) | 24,41 € | |
| zzgl. Umsatzsteuer 19% | 4,64 € | |
| Gesamt | 29,05 € | |

| | | |
|---|----------------|--|
| Preis je Meter mit Eigenleistungen des Anschlussnehmers (netto) | 16,39 € | |
| zzgl. Umsatzsteuer 19% | 3,11 € | |
| Gesamt | 19,50 € | |

1.5.2 Hausanschlusskosten bei Anschlussleitungen mit einer Größe von bis zu DN 50 mm

| | | |
|---------------------------------------|-----------------|--|
| Grundpreis (längenunabhängig – netto) | 700,45 € | |
| zzgl. Umsatzsteuer 19% | 133,09 € | |
| Gesamt | 833,54 € | |

| | | |
|--|----------------|--|
| Preis je Meter ohne Eigenleistungen des Anschlussnehmers (netto) | 24,76 € | |
| zzgl. Umsatzsteuer 19% | 4,70 € | |
| Gesamt | 29,46 € | |

| | | |
|---|----------------|--|
| Preis je Meter mit Eigenleistungen des Anschlussnehmers (netto) | 16,74 € | |
| zzgl. Umsatzsteuer 19% | 3,18 € | |
| Gesamt | 19,92 € | |

1.6 Ersatz oder Prüfung der Messeinrichtung bis Qn 2,5

| | | |
|---|----------------|--|
| Ersatz oder Wechsel eines Zählers (netto) | 52,06 € | |
| zzgl. Umsatzsteuer 19% | 9,89 € | |
| Gesamt | 61,95 € | |

| | | |
|-------------------------------|-----------------|--|
| Prüfung eines Zählers (netto) | 119,10 € | |
| zzgl. Umsatzsteuer 19% | 22,63 € | |
| Gesamt | 141,73 € | |

2 WEITERE LEISTUNGEN

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

| | | |
|------------|--|----------------|
| 2.1 | Einstellung der Wasserversorgung | 44,00 € |
| 2.2 | Wiederaufnahme der eingestellten Wasserversorgung | 44,00 € |
| 2.3 | Vergeblicher Einstellungsversuch | 38,00 € |
| 2.4 | Schriftliche Mahnung | 2,50 € |

Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH

Preisblatt für die Abwasserentsorgung

Gültig ab 01.01.2009

1 ABWASSERPREISE

1.1 Einleitpreis für die zentrale Schmutzwasserentsorgung

| | |
|------------------------|-----------------------------|
| Preis (netto) | 2,49 €/m ³ |
| zzgl. Umsatzsteuer 19% | 0,47 €/m ³ |
| Gesamtpreis | 2,96 €/m³ |

1.2 Jährlicher Preis für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung

| | |
|------------------------|-----------------------------|
| Preis (netto) | 0,29 €/m ² |
| zzgl. Umsatzsteuer 19% | 0,06 €/m ² |
| Gesamtpreis | 0,35 €/m² |

1.3 Grundpreise für die zentrale Schmutzwasserentsorgung

Der Grundpreis wird in Abhängigkeit von der Zählergröße, über den der Wasserverbrauch ermittelt wird (Wasserzähler), berechnet.

Er beträgt, bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von

| | |
|---|----------------------|
| Durchfluss bis Qn 2,5 m ³ /h (netto) | 8,54 €/Monat |
| zzgl. Umsatzsteuer 19% | 1,62 €/Monat |
| Gesamtpreis | 10,16 €/Monat |

| | |
|---|----------------------|
| Durchfluss von über Qn 2,5 m ³ /h bis Qn 6 m ³ /h (netto) | 29,03 €/Monat |
| zzgl. Umsatzsteuer 19% | 5,51 €/Monat |
| Gesamtpreis | 34,54 €/Monat |

| | |
|--|----------------------|
| Durchfluss von über Qn 6 m ³ /h bis Qn 10 m ³ /h (netto) | 48,37 €/Monat |
| zzgl. Umsatzsteuer 19% | 9,19 €/Monat |
| Gesamtpreis | 57,56 €/Monat |

| | |
|--|----------------------|
| Durchfluss von über Qn 10 m ³ /h bis Qn 15 m ³ /h bzw. einer Nennweite bis DN 50 mm (netto) | 72,55 €/Monat |
| zzgl. Umsatzsteuer 19% | 13,79 €/Monat |
| Gesamtpreis | 86,34 €/Monat |

| | |
|--|-----------------------|
| Durchfluss von über Qn 15 m ³ /h bis Qn 40 m ³ /h bzw. einer Nennweite von über DN 50 mm bis DN 80 mm (netto) | 266,03 €/Monat |
| zzgl. Umsatzsteuer 19% | 50,55 €/Monat |
| Gesamtpreis | 316,58 €/Monat |

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

| | |
|---|-----------------------|
| Durchfluss von über Qn 40 m ³ /h bis Qn 60 m ³ /h | 435,32 €/Monat |
| bzw. einer Nennweite von über DN 80 mm bis DN 100 mm(netto) | 82,71 €/Monat |
| zzgl. Umsatzsteuer 19 % | 518,03 €/Monat |
| Gesamtpreis | |

| | |
|--|-------------------------|
| Durchfluss von über Qn 60 m ³ /h bis Qn 150 m ³ /h | 846,47 €/Monat |
| bzw. einer Nennweite von über DN 100 mm bis DN 150 mm(netto) | 160,83 €/Monat |
| zzgl. Umsatzsteuer 19 % | 1.007,30 €/Monat |
| Gesamtpreis | |

| | |
|---|-------------------------|
| bei einer Nennweite von über DN 150 mm bis DN 200 mm(netto) | 1.160,87 €/Monat |
| zzgl. Umsatzsteuer 19 % | 220,57 €/Monat |
| Gesamtpreis | 1.381,44 €/Monat |

| | |
|---|-------------------------|
| bei einer Nennweite von über DN 200 mm bis DN 250 mm(netto) | 2.345,93 €/Monat |
| zzgl. Umsatzsteuer 19 % | 445,73 €/Monat |
| Gesamtpreis | 2.791,66 €/Monat |

| | |
|---|-------------------------|
| bei einer Nennweite von über DN 250 mm bis DN 300 mm(netto) | 3.385,88 €/Monat |
| zzgl. Umsatzsteuer 19 % | 643,32 €/Monat |
| Gesamtpreis | 4.029,20 €/Monat |

Die Abrechnung der Grundpreise bei erstmaligen Ein- oder endgültigen Ausbau des Wasserzählers sowie bei einem Zählerwechsel erfolgt bei monatsanteiliger Nutzung taggenau.

Bei einem Verbundzähler (Einbau mehrerer Zählwerke) richtet sich die Berechnung des Grundpreises nach dem größten eingebauten Zählwerk.

Wird die Abwasserentsorgung wegen betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) kein Grundpreis erhoben.

1.4 Preise für die dezentrale Entsorgung

Abwasser, das aus abflusslosen Gruben entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt wird (Entsorgungspreis)

| | |
|------------------------|------------------------------|
| Preis (netto) | 11,90 €/m ³ |
| zzgl. Umsatzsteuer 19% | 2,26 €/m ³ |
| Gesamtpreis | 14,16 €/m³ |

Abwasser, das von abflusslosen Gruben angeliefert wird (Reinigungspreis)

| | |
|------------------------|-----------------------------|
| Preis (netto) | 4,45 €/m ³ |
| zzgl. Umsatzsteuer 19% | 0,85 €/m ³ |
| Gesamtpreis | 5,30 €/m³ |

Abwasser, das aus Kleinkläranlagen entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt wird (Entsorgungspreis)

| | |
|------------------------|------------------------------|
| Kubikmeterpreis, netto | 16,00 €/m ³ |
| zzgl. Umsatzsteuer 19% | 3,04 €/m ³ |
| Gesamtpreis | 19,04 €/m³ |

Abwasser, das von Kleinkläranlagen angeliefert wird (Reinigungspreis)

| | |
|------------------------|------------------------------|
| Kubikmeterpreis, netto | 9,56 €/m ³ |
| zzgl. Umsatzsteuer 19% | 1,82 €/m ³ |
| Gesamtpreis | 11,38 €/m³ |

1 m³ = 1000 Liter

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

1.5 Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss (BKZ) beträgt für Grundstücke, die an die Einrichtung der Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung angeschlossen sind je m² Nutzungsfläche

| | |
|------------------------|-----------------------------|
| BKZ (netto) | 2,58 €/m ² |
| zzgl. Umsatzsteuer 19% | 0,49 €/m ² |
| Gesamt-BKZ | 3,07 €/m² |

Der Baukostenzuschuss beträgt für Grundstücke, die an die Einrichtung der Schmutzwasserentsorgung angeschlossen sind je m² Nutzungsfläche

| | |
|------------------------|-----------------------------|
| BKZ (netto) | 2,31 €/m ² |
| zzgl. Umsatzsteuer 19% | 0,44 €/m ² |
| Gesamt-BKZ | 2,75 €/m² |

2 WEITERE LEISTUNGEN

2.1 Vergebliche Anfahrt (Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben)

| | |
|------------------------|----------------|
| Preis (netto) | 12,61 € |
| zzgl. Umsatzsteuer 19% | 2,39 € |
| Gesamtpreis | 15,00 € |

2.2 Abnahme (Verplombung) eines Unterzählers

| | |
|------------------------|----------------|
| Preis (netto) | 30,00 € |
| zzgl. Umsatzsteuer 19% | 5,70 € |
| Gesamtpreis | 35,70 € |

2.3 Einstellung der Abwasserbeseitigung 44,00 €

2.4 Wiederaufnahme der eingestellten Abwasserbeseitigung 44,00 €

2.5 Vergeblicher Einstellungsversuch 38,00 €

2.6 Schriftliche Mahnung 2,50 €

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 2009

Hebesatzsatzung 2009

Auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl., S. 55), berichtigt am 25.04.2003 (SächsGVBl., S. 159) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes

(SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 418), den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I, S. 965) in der derzeit geltenden Fassung und den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) neugefasst durch Bekanntmachung vom 15.10.2005 (BGBl. I, S.4167) hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung vom 16.12.2008 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Stadt Hoyerswerda einschließlich ihrer Ortsteile.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Ackerflächen) 352 v. H.
der Steuermessbeträge
2. für die Grundsteuer B (bebaute und bebaubare Grundstücke, Gebäude auf fremden Grund und Boden) 450 v. H.
der Steuermessbeträge
3. für die Gewerbesteuer 415 v. H.
der Steuermessbeträge.

§ 3 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Hoyerswerda, den 17.12.2008

Skora
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und

Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, den 17.12.2008

Skora
Oberbürgermeister

Satzung zur Bestimmung eines örtlichen Gedenktags zur Erinnerung an die friedliche Revolution des Jahres 1989

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2003 (SächsGVBl. S. 49; ber. S. 158) sowie § 2 a des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsFG) vom

10. November 1992 (SächsGVBl. S. 536), geändert durch Gesetz vom 27. März 2008 (SächsGVBl. S. 274) hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda am 16.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum örtlichen Gedenktag zur Erinnerung an die friedliche Revolution des Jahres 1989 wird der 30. Oktober bestimmt.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hoyerswerda, den 17.12.2008

Skora
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, den 17.12.2008

Skora
Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibung – § 17 Nr. 1 VOB/A

a) Öffentlicher Auftraggeber:

Stadt Hoyerswerda
Tiefbauamt
S.-G.-Frentzel-Straße 1
02977 Hoyerswerda
Telefondurchwahl 03571/457531
Faxdurchwahl 03571/457535
E-Mail: tiefbauamt@hoyerswerda-stadt.de

b) Gewähltes Vergabeverfahren:

Bauftrag - Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Nr. 1 Abs. 1 VOB/A

c) Art des Auftrages, der Gegenstand der Ausschreibung ist:

Geländerausbildung entlang der Schwarzen Elster „Am Elstergrund“

d) Ort der Ausführung:

Hoyerswerda – OT Dörghenhausen

e) Art und Umfang der Leistung

| | |
|--|-------------------|
| Bewuchs zurückschneiden | 30 m ² |
| Geländer bzw. Zaunanlage zurückbauen | |
| (Rundrohr bzw. Maschendraht) | 190 m |
| Oberboden abtragen | 26 m ³ |
| Bitumenfläche schneiden | 60 m |
| Bituminöse Tragschicht herstellen | 5 m ² |
| Sicherheitsgeländer aus Metallelementen einbauen | 65 m |
| Granitsäulen einbauen | 52 Stck. |
| Rundholz liefern | |
| (Nadelholz Lärche) | 84 Stck. |
| Böschung bzw. Fläche herrichten | 235 m |

f) Aufteilung in Lose:

nein

g) Planungsleistungen durch Bieter erforderlich:

nein

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

- h) Ausführungsfrist:**
 Baubeginn 14.04.2009
 Bauende 29.04.2009
- i) Anforderung der Verdingungsunterlagen sind zu richten an:**
 Stadt Hoyerswerda
 Tiefbauamt
 S.-G.-Frentzel-Straße 1
 02977 Hoyerswerda
 Telefondurchwahl 457546
 Faxdurchwahl 457535
- j) Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen:**
 Kostenbeitrages 15,00 €
 Bei Postversand beträgt der Kostenbeitrag 20,00 €. Kosten werden nicht erstattet.
- Banküberweisung an:
 Dresdner Bank
 BLZ 85 080 200
 Kontonummer 0630388200
 Verwendungszweck (unbedingt angeben):
 6020.1000 – Vergabe-Nr.: 16/2008
- Anforderung der Verdingungsunterlagen:**
 Verdingungsunterlagen werden nach vorheriger Anmeldung und gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges bzw. eines Verrechnungsschecks nach Erscheinen der öffentlichen Bekanntmachung von der Stadt Hoyerswerda, Tiefbauamt, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda, Zimmer 110 ab dem 15.12.2008 ausgegeben.
 Auswärtige Interessenten können die Unterlagen schriftlich anfordern. Die Anforderung per Fax wird empfohlen.
 Die Ausschreibungsunterlagen werden nur an Teilnehmer ausgegeben, welche die Bedingungen der VOB Teil A § 8 Absatz 2 Satz 1 erfüllen.
- k) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote:**
 am: 22.01.2009 um: 14.00 Uhr
- l) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:**
Postanschrift
 Stadt Hoyerswerda, Tiefbauamt, PF 1264,
 02962 Hoyerswerda
Hausadresse
 Stadt Hoyerswerda, Tiefbauamt, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda
- m) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:**
 deutsch
- n) Personen, die bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:**
 Bei der Eröffnung der Angebote dürfen Bieter und deren Bevollmächtigte anwesend sein.
- o) Eröffnung der Angebote:**
 am: 22.01.2009 um: 14.00 Uhr
- Ort der Eröffnung der Angebote:**
 Stadt Hoyerswerda
 Neues Rathaus, S.-G.-Frentzel-Str. 1
 Zimmer: 305
 02977 Hoyerswerda
- p) Geforderte Sicherheiten:**
 Gewährleistungsbürgschaft in der Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme einschl. Nachträge
- q) Wesentliche Zahlungsbedingungen und/oder Verweisung auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind:**
 Die Zahlungsbedingungen richten sich nach § 16 VOB/B sowie den Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Verbindungsunterlagen.
- r) Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss:**
 Eine Bietergemeinschaft muss als Rechtsform eine gesamtschuldnerisch haftende mit bevollmächtigtem Vertreter sein.
- s) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bieters:**
 Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß VOB/A § 8 Nr. 3 (1)
 1 – Referenzen
 2 - Angaben über die Anzahl der Arbeitskräfte mit Aufgliederung nach Berufsgruppen
 3 - Angaben über, für die Ausführung der zu vergebenden Leistungen, zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
 4 - Bescheinigung über die Eintragung der Firma in die Berufsregister
 5 - Bescheinigung der Krankenkasse
- t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:**
 Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 28.02.2009
- u) Gegebenenfalls Nichtzulassung von Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten:**
 Änderungsvorschläge oder Nebenangebote sind ohne Abgabe eines Hauptangebotes nicht zulässig.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

v) Nachprüfstelle:

Landratsamt Bautzen
 Rechts- und Kommunalamt
 Bahnhofstraße 9
 02625 Bautzen
 Tel.: 03591/5251-15000,
 Fax: 03591/5250-15000
 E-Mail: komm-amt@lra-bautzen.de

Sonstige Angaben:

Ergebnisse der Submission können unter Beilegen eines frankierten und adressierten

Rückumschlages im Angebotsschreiben angefordert werden.

Hoyerswerda, den 08. Dezember 2008

Wolf
 Dezernent

Beteiligungsbericht 2007

Der diesjährige Bericht zu den Beteiligungen der Stadt Hoyerswerda für das Geschäftsjahr 2007 liegt in der Zeit vom

12.01. - 16.01.2009

in der Stadtverwaltung Hoyerswerda im Büro des Oberbürgermeisters, Markt 1, 02977

Hoyerswerda, Zi. 2.18 während der Dienstzeiten

| | |
|------------|--------------------------------------|
| Montag | 08:30- 12:00 Uhr |
| Dienstag | 08:30- 12:00 Uhr 14:00- 16:00 Uhr |
| Donnerstag | 08:30- 12:00 Uhr 14:00- 18:00 Uhr |
| Freitag | 08:30- 12:00 Uhr |

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Öffentliche Bekanntmachung zu Gruppenauskünften an Parteien und Wählergruppen zur Europa- und Kommunalwahl 2009

Gemäß § 33 Abs. 1 Sächsisches Meldegesetz in der Fassung vom 04.07.2006 darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit der bevorstehenden **Europa- und Kommunalwahl am 07.06.2009** Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen.

Dabei erstreckt sich die Auskunft auf die Übermittlung nachfolgender Daten einzelner bestimmter Bürger:

- Familiennamen,
- Vornamen,

- Doktorgrad und
- Anschriften.

Daten von Wahlberechtigten werden im öffentlichen Interesse übermittelt und unterliegen der strengen Zweckbindung.

Bürger der Stadt Hoyerswerda, die eine Weitergabe ihrer Daten nicht wünschen, haben das Recht, dem zu widersprechen.

Diese werden gebeten, dies dem Bürgeramt, Dillinger Straße 1, bis zum **31.01.2009** mitzuteilen.

Hoyerswerda, den 15.12..2008

Stille
 Amtsleiterin
 Bürgeramt

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Stadt Hoyerswerda
S.-G.-Frentzel-Straße 1
02977 Hoyerswerda

Teileinziehung

| | | |
|-------|----------------------------------|-------------------------------|
| 1. | <u>Straßenbeschreibung</u> | |
| 1.1 | Straßenklasse: | Beschränkt öffentlicher Platz |
| 1.2 | Bezeichnung der Straße: | Pforzheimer Platz |
| 1.3 | Beschreibung des Anfangspunktes: | Dillinger Straße |
| 1.4 | Beschreibung des Endpunktes: | Dillinger Straße |
| 1.5 | Straßengrundstücke: | Flur 9, Flurstück 148/19 |
| 1.6.1 | Länge in km alt | 0,3 |
| 1.6.2 | Länge in km neu | 0,24 |
| 1.7 | Gemeinde: | Stadt Hoyerswerda |

| | |
|-----|--|
| 2. | <u>Verfügung:</u> |
| 2.1 | Der unter Nr. 1 genannte Platz wird gemäß § 8 Straßengesetz des Freistaates Sachsen (SächsStrG) teilweise eingezogen. |
| 2.2 | Der in der Zeichnung dargestellte Teil des o. g. Platzes ist aus dem Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Stadt Hoyerswerda zu löschen. |

| | | |
|----|-----------------------------------|-------------------|
| 3. | <u>Träger der Straßenbaulast:</u> | Stadt Hoyerswerda |
|----|-----------------------------------|-------------------|

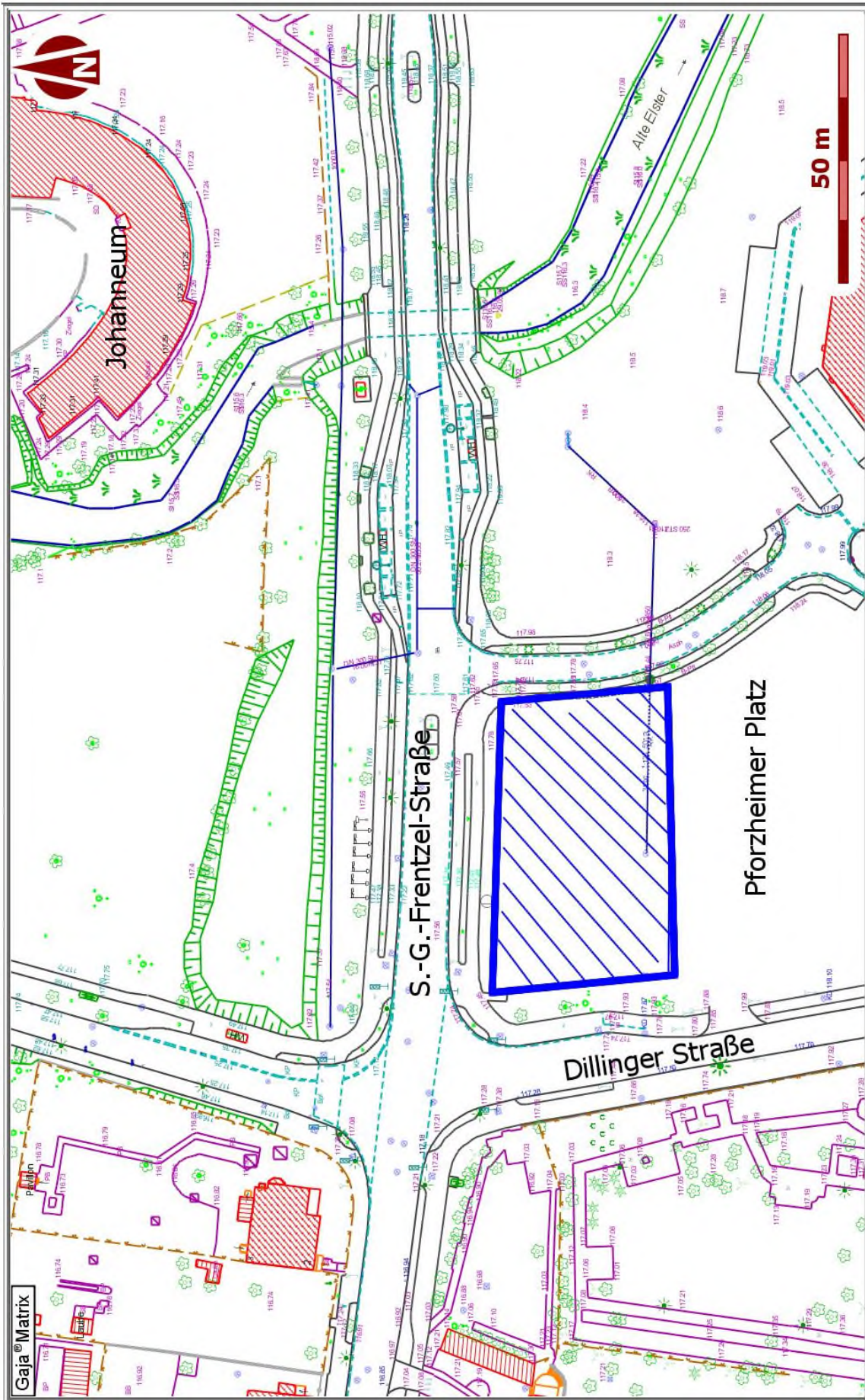
| | |
|----|--|
| 4. | <u>Wirksamwerden der Verfügung:</u> Datum der Bekanntmachung (§ 8 Absatz 1, Satz 3, 2. Halbsatz, SächsStrG) |
|----|--|

| | |
|-----|---|
| 5. | <u>Sonstiges:</u> |
| 5.1 | Gründe für die Einziehung: Der Platz war für den Verkehr entbehrlich und wurde daher im Juni 2006 zu einer Grünfläche umgestaltet. Auf Grund dessen ist die gekennzeichnete Fläche einzuziehen. |
| 5.2 | öffentliche Auslegung: Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Ort: Tiefbauamt, Neues Rathaus, S.-G.-Frentzel- Str. 1, Zimmer 1.15 Zeit: Mo.: 8.30-12 Uhr; Di.: 8.30-12 Uhr und 14-16 Uhr; Do.: 8.30-12 Uhr und 14-18 Uhr; Fr.: 8.30-12 Uhr |

| | |
|----|---|
| 6. | <u>Rechtsbehelfsbelehrung:</u> Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda, zu erheben. |
|----|---|

Dietmar Wolf
Dezernent

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja



Bearbeiter: III/Sz-bo
05.12.2008 M: 1:1000

Projekt: Pforzheimer Platz
Vermerk: Teileinziehung (blau markiert)

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Bekanntmachung der Stadtentwicklungsgesellschaft Hoyerswerda mbH zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2007

Die Geschäftsführung der Stadtentwicklungsgesellschaft Hoyerswerda mbH gibt bekannt, dass der Jahresabschluss der Stadtentwicklungsgesellschaft Hoyerswerda mbH zum 31.12.2007 durch die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft wurde. Die Prüfung erfolgte entsprechend § 317 HGB.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen

ab 05.01.2009

an sieben Arbeitstagen

in der Zeit von

| | |
|------------|---|
| Montag | 8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr |
| Dienstag | 8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr |
| Mittwoch | 8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr |
| Donnerstag | 8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr |
| Freitag | 8:00 - 12:00 Uhr |

in den Räumen der Geschäftsführung der Stadtentwicklungsgesellschaft Hoyerswerda mbH, Schlossplatz 3, 02977 Hoyerswerda, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

gez.
Dr. Modes
Geschäftsführer

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Elstertal“ vom 16. Dezember 2008 über die Auslegung der Entwürfe von Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes „Elstertal“ für das Haushaltsjahr 2009

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die Entwürfe von Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes „Elstertal“ für das Haushaltsjahr 2009 in der Zeit vom 05.01.2009 bis einschließlich 15.01.2009 im

- Landratsamt Bautzen, Bürgeramt, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
- Landratsamt Bautzen – Standort Kamenz, Bürgeramt, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
- Landratsamt Bautzen – Standort Hoyerswerda, Bürgeramt, Schloßplatz 2, 02977 Hoyerswerda

zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt ist. Die Einsichtnahme ist zu den einheitlichen Sprechzeiten der Bürgerämter

Montag bis Donnerstag 08:30 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag 08:30 Uhr - 14:00 Uhr

möglich.

Einwendungen gegen die Entwürfe können durch Einwohner und Abgabepflichtige des Landkreises Bautzen bis zum Ablauf des siebten Arbeitstages nach Ende der Auslegungsfrist, dass heißt bis zum 27.01.2009, beim Zweckverband Elstertal, c/o Landratsamt Bautzen, Verwaltungssitz Kamenz, Macherstr. 55, 01917 Kamenz schriftlich eingereicht werden (Ort und Sprechzeiten bei mündlicher Einreichung zur Niederschrift siehe oben).

Bautzen, den 16.12.2008

Harig
Vorsitzender des Zweckverbandes „Elstertal“

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren nach § 52 Abs. 2 a Bundesberggesetz für das Vorhaben „Erweiterung/Änderung Steinbruch Schwarzkollm/Steinberg“, der Firma Natursteinwerke Weiland GmbH, 02977 Hoyerswerda

hier: Bekanntgabe des Erörterungstermins gemäß § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Das Sächsische Oberbergamt als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde im o. g. Planfeststellungsverfahren lädt hiermit zu der

**am 19. Januar 2009, ab 9:30 Uhr
im Bürgerhaus Bröthen
Schäferweg 3
02977 Hoyerswerda/OT Bröthen-Michalken**

stattfindenden Erörterung ein. Bei Bedarf wird die Erörterung am **20. Januar 2009, ab 9:30 Uhr** am selben Ort fortgesetzt.

Im Rahmen der Erörterung werden vom Oberbergamt die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie mit denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Im ersten Abschnitt des Erörterungstermins werden nach einleitenden Erläuterungen zum Stand des Verfahrens und zum Vorhaben die Stellungnahmen der gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG beteiligten Behörden, Planungsträger und gemäß § 60 BNatSchG anerkannten Vereine, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, erörtert.

Im zweiten Abschnitt des Erörterungstermins erfolgt die Erörterung der gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG rechtzeitig erhobenen Einwendungen.

Die zeitliche Dauer der Erörterungsabschnitte richtet sich nach dem auftretenden Erörterungsbedarf.

Zur Durchführung des Erörterungstermins auf der Grundlage des § 73 Abs. 6 VwVfG werden Sie hiermit gebeten, diesen Termin vorher in Ihrer Gemeinde ortsüblich bekannt zu machen.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
2. dass durch Einsichtnahme in die Planungsunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten nicht erstattet werden,
3. dass
 - a) rechtzeitig erhobene Einwendungen zu diesem Termin erörtert werden,
 - b) der Erörterungstermin nicht öffentlich ist,
 - c) diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben (bzw. bei gleichförmigen Eingaben im Sinne von § 17 VwVfG deren Vertreter oder Bevollmächtigte) von dem Erörterungstermin gesondert oder wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
 - d) bei Ausbleiben eines Beteiligten zum Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
 - e) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Informationen / Informacije

Gespräch am Kamin

Die Schriftstellerin Brigitte Reimann setzte unserer Stadt mit ihrem Roman „Franziska Linkerhand“ ein Denkmal, das seit Jahrzehnten seine Anziehungskraft nicht verlor.

Daher initiierte der Hoyerswerdaer Kunstverein unter Schirmherrschaft des Oberbürgermeisters zur Erinnerung an den 75. Geburtstag der Autorin einen Wettbewerb und vergab gemeinsam mit Partnern aus Wirtschaft und Industrie einen Brigitte-Reimann-Preis.

Das Ergebnis dieser „Briefe an Franziska Linkerhand“ war überwältigend.

Die Beiträge wenden sich bewusst an die fiktive Briefpartnerin der Schüler, verlangen jedoch direkt nach einem Gespräch mit den Bürgern dieser Stadt.

Daher beschlossen die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt und der Hoyerswerdaer Kunstverein, die Texte der Preisträger bei einem

**Gespräch am Kamin
im Schloss Hoyerswerda
am 13. Januar 2009, 16.00 Uhr**

von den Verfassern öffentlich vorstellen zu lassen.

Beteiligt sind die Schüler
des Lessing-Gymnasiums:
Mandy Ludat, Juliane Mietsch, Clemens Ruh

des Leon-Foucault-Gymnasiums:
Franziska Barthel, Nicole Hannusch, Anja Hergesell, Judith Neubert, Jennifer Schmidt

des Beruflichen Schulzentrums Konrad Zuse:
Isabell Derengowski, Nadja Geisler, Anne-Marie Meier, Anne Möckel,
Dörte Symmank, Alexandra Rucha

Musikalisch begleiten Judith Charlott Moewe und Matthias Mann, Musikschule Hoyerswerda.

Wir würden uns sehr freuen, Sie zu dieser Begegnung mit Schülern unserer Stadt begrüßen zu dürfen.

Carmen Skora
Gleichstellungsbeauftragte für Frau und Mann
der Stadt Hoyerswerda

Ein Jahr Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE) im Lausitzer Seenland

Vor etwa einem Jahr startete eine neue Etappe der Entwicklung des ländlichen Raums in Sachsen, die Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE). Auch die Region zwischen Elsterheide im Westen und Rietschen im Osten wurde durch das Sächsische Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft zur ILE-Region Lausitzer Seenland ernannt. Damit stehen sowohl privaten als auch kommunalen Projektträgern von 2008 bis 2013 jährlich ca. 1,8 Mio. Euro für Projekte zur Umsetzung des gemeinsam entwickelten Leitbildes „Von der Bergbau- zur Tourismus- und Energieregion“ zur Verfügung.

Zur Beratung der Projektträger und zur Begleitung des Prozesses wurde im Mai dieses Jahres das Regionalmanagement eingesetzt.

Ansprechpartner sind Frau Sophia Domko (Tel. 0351-8408212) und Herr Dr. Reiner Erdmann von der GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft. Über Prioritäten bei der Mittelvergabe und die Passfähigkeit von Projekten entscheidet der Koordinierungskreis, der sich aus kommunalen und wirtschaftlichen Vertretern der Region

zusammensetzt. Zum 01.01.2009 übernimmt Herr Eberhardt Meier, Bürgermeister der Gemeinde Rietschen, den Vorsitz und die Geschäftsführung des Koordinierungskreises von Herrn Hellfried Ruhland, Bürgermeister der Stadt Lauta.

Insgesamt wurden im Jahr 2008 vom Koordinierungskreis 75 Projekte mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von etwa 5,5 Mio. Euro beschlossen. Aufgrund anfänglicher Schwierigkeiten der Landkreise nach der Funktional- und Kommunalreform wurden bisher nur 17 Projekte mit insgesamt 750.000 Euro bewilligt. Den Bewilligungsbehörden liegen jedoch noch Projekte mit einem beantragten Zuschuss von ca. 3 Mio. Euro vor, so dass im Jahr 2008 von einer Ausschöpfung der Mittel ausgegangen werden kann. Neben Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität im Dorf stehen Projekte zur Profilierung des Lausitzer Seenlandes als Tourismusregion sowie beschäftigungswirksame Aktivitäten auf den Gebieten des Handwerks und Gewerbes im Mittelpunkt. Interessierte Akteure und potenzielle Projektträger können sich auch mit dem Regionalmanagement in Verbindung setzen.

Außerhalb des Protokolls

Kolumne des Oberbürgermeisters



Wenn ein Jahr zu Ende geht

Wenn ein Jahr zu Ende geht, ist immer auch Zeit, Rückschau zu halten:

Was haben wir erreicht im vergangenen Jahr?
Was war gut?

Was war weniger gut?

Worauf müssen wir künftig unser Augenmerk lenken?

Diese Fragen stellen sich mir als Oberbürgermeister natürlich ganz besonders.

Die Antworten sind nicht so leicht zu finden. Wenn ich mit den Bürgern spreche, in Gremien oder einfach so auf der Straße, dann höre ich oft Unzufriedenheit. Der Tenor lautet dann:

Hier ist einfach nichts mehr los! Alles bauen „die“ zurück - oder auch „alles wird aus der Hand gegeben!“

Und doch glaube ich, wir sind auf dem richtigen Weg!

Nehmen wir eins der Ziele des vergangenen Jahres - das Bürgeramt.

Es funktioniert seit Januar 2008 und es gab nur positive Reaktionen. Von Fundsachen über Melde- und Führerscheingelegenheiten bis hin zu Lohnsteuerkarten wird seit dem alles unter einem Dach abgewickelt. Die Bürger bescheinigen den Mitarbeitern hohe Kompetenz, Freundlichkeit und kurze Bearbeitungszeiten.

Da hätten wir also schon mal was, was wirklich gut ist.

Weniger gut war sicher die Entscheidung um das Nutzungskonzept im Haus der Braugasse. Das hat zu lange gedauert. Ich hatte versprochen, in diesem Jahr fällt noch eine Entscheidung und die war knapp! Es war schon Mitte Dezember, als es schließlich so weit war. Die Weichen dafür, dass an diesem historischen Ort wieder etwas los sein

könnte, stehen zwar noch nicht auf „grün“, aber auch nicht mehr auf „rot“! Ich habe versprochen, dass ich mich weiter für das Haus einsetzen werde – und das war kein leeres Versprechen.

Schließlich und endlich hatten wir die Verwaltungs- und Funktionalreform umzusetzen. Ein ganzes Dezernat mit etwa 140 Mitarbeitern wechselte von der Stadt zum Landkreis. Natürlich geht so etwas nicht spurlos vorbei. In den neuen Diensträumen tauchten mitunter Fragen auf, die am Anfang vielleicht nicht bedacht wurden. Doch ich hoffe und wünsche, die Probleme sind - vor allem im Interesse unserer Bürger - lösbar. Ich möchte mich an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich bei allen Kollegen für ihre geleistete Arbeit bedanken und auch für die Geduld in der schwierigen Zeit des Überganges. Mit diesem Dank verbinde ich alle guten Wünsche für die nun anstehenden Aufgaben in der neuen Behörde.

Das kommende Jahr wird uns alle wieder fordern. Drei Wahlen stehen ins Haus, ruhig wird es weder für die Bürger noch für die Verwaltung. Die Probleme im Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung werden ebenfalls nicht kleiner und doch müssen sie gelöst werden.

Ich nehme mir vor, für Sie alle und vor allem für Ihre Probleme ein Oberbürgermeister zu bleiben, der sich den Fragen und Hinweisen der Bürger stellt, den man ansprechen kann, der zuhört und der sich einsetzt.

Was ich mir wünsche, wäre an manchen Stellen etwas mehr Fairness und das Bemühen, sich in die Lage des Gegenübers zu versetzen.

Wenn wir alle, Sie und ich, unser Augenmerk auf diese vermeintlich kleinen Dinge legen und die Ziele im Auge behalten, sollten die Weichen für eine gute Zusammenarbeit und ein erfolgreiches Jahr gestellt sein.

Ich wünsche Ihnen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Start in das Jahr 2009.

Ihr

Stefan Skora

Informationen / Informacije

**„Aus Ruhe und Besinnung wächst die Kraft zu neuen Unternehmungen.“
(Walter Reisberger)**

Liebe Einwohner der Stadt Hoyerswerda,

das Jahr 2008 geht zu Ende, die Weihnachtsfeiertage und der Jahreswechsel stehen bevor.

Ich wünsche Ihnen für diese ganz besondere Zeit im Jahreslauf Ruhe und Besinnung sowie Zuwendung und gute Gespräche im Kreise Ihrer Familien und Freunde.

Finden Sie Muße für die Menschen, die Ihnen nahe stehen, freuen Sie sich an strahlenden Kinderaugen und gönnen Sie sich auch einmal ein wenig Zeit, ganz für sich allein.

Allen, die mir während der vergangenen zwölf Monate hilfreich, kritisch und engagiert zur Seite standen danke ich aufrichtig für die gute Zusammenarbeit. Ganz besonders seien an dieser Stelle unserer Stadträte, die Mitglieder unserer Vereine, alle Verantwortlichen in unseren Firmen und Verbänden und selbstverständlich meine Kollegen genannt.

Alles Gute und Gottes Segen.

Ihr

Stefan Skora
Oberbürgermeister

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měšćanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Büro Oberbürgermeister und Amt Innerer Service, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda
Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/456105

VERANTWORTLICH:

Olaf Dominick

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 20,45 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.